KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.05.1998
KOM(1998) 293 endg.

98/0168 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 4 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen erkennen die Mitglieder gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen anderer Mitglieder als gleichwertig an, selbst wenn sich diese Maßnahmen von ihren eigenen oder denen anderer mit der gleichen Ware handelnder Mitglieder unterscheiden, wenn das Ausfuhrmitglied dem Einfuhrmitglied objektiv nachweist, daß seine Maßnahmen das von dem Einfuhrmitglied als angemessen betrachtete gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtlicher Schutzniveau erreichen.

Am 20. Februar 1995 hat der Rat die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven im Anhang zu diesem Beschluß Veterinär- und Pflanzenschutzabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auszuhandeln.

Kraft dieses Mandats hat die Kommission, unterstützt von Sachverständigen der Mitgliedstaaten, mit einer Reihe von Drittländern Verhandlungen geführt. Mit Neuseeland, der Tschechischen Republik und den USA sind bereits Abkommen geschlossen worden; die Verhandlungen mit Australien, Uruguay, Chile und Argentinien laufen weiter.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der Verhandlungen mit Kanada und kann dem Rat jetzt vorgelegt werden.

Wie beim jüngsten Abkommen mit der Tschechischen Republik sind die Artikel 113 und 228 Absatz 2 erster Satz des Vertrags auch die Rechtsgrundlage für dieses Abkommen.

Geltungsbereich und Zielsetzung des Abkommens

Das Abkommen regelt veterinärrechtliche Fragen im Handel mit bestimmten Tieren und tierischen Erzeugnissen, die in Anhang I des Abkommens aufgelistet sind. Aufgrund von Auffassungsunterschieden sind bestimmte Maßnahmen, darunter auch Vorschriften zur Regelung von Arzneimittelrückständen (z.B. Hormone) bisher jedoch vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen. Diese Aspekte unterliegen daher weiterhin dem Recht der jeweiligen Vertragspartei.

Das Abkommen soll den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien erleichtern, indem ein Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit veterinärrechtlicher Vorschriften (wann immer möglich) und eine Grundlage zur Anerkennung der Gleichwertigkeit in anderen Bereichen geschaffen wird.

Für beide Vertragsparteien gilt, daß die Gleichwertigkeit von Vorschriften nur anerkannt werden kann, wenn die jeweils andere Vertragspartei davon überzeugt ist, daß die vereinbarten Handelsbedingungen dem von ihr geforderten Gesundheitsschutzniveau gerecht werden. In jedem Falle entscheidet die Einfuhrpartei darüber, ob die veterinärrechtlichen Maßnahmen der Ausfuhrpartei ihrem Gesundheitsschutzniveau entsprechen. Die Rechte der Parteien im Rahmen der WTO-Übereinkommen bleiben von den Bestimmungen des Abkommens unberührt, vielmehr liegt es in der Absicht des Abkommens, auf beiderseitig akzeptable Lösungen hinzuarbeiten statt zuzulassen, daß Handelsdispute entstehen, bei denen die eine oder andere Partei zu Schaden kommt.

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Austausch von Informationen zu Fragen, die für das Abkommen von Belang sind, einschließlich Sondervorschriften für die gegenseitige Mitteilung von Tierseuchenausbrüchen. Es enthält außerdem eine Sicherheitsklausel, die es den Vertragsparteien ermöglicht, zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier einseitige Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen.

Subsidiarität

Der Vorschlag trägt dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung, indem im Abkommen ausdrücklich auf die jeweiligen Befugnisse der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verwiesen wird (vgl. Anhang II.B).

So fallen veterinärrechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse, ob aus einheimischer Produktion oder importiert, in der Gemeinschaft in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, während die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, daß die Ausfuhren den kanadischen Anforderungen gerecht werden.

Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

Im Rahmen des Abkommens wird ein gemeinsamer Verwaltungsausschuß eingesetzt, der dafür zuständig ist, die im Abkommen vorgesehenen Aktivitäten zu lenken und regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, inwieweit der Anerkennungsprozeß fortgeschritten ist.

Insofern, als das Abkommen ein Ausgangspunkt ist und in Anhang V ein umfassendes Arbeitsprogramm enthält, wird dieser Ausschuß bei der Koordinierung der Durchführung dieses Programms eine wichtige Rolle spielen.

Darüber hinaus kann der Ausschuß empfehlen, die Anhänge zu ändern, wenn und sobald dies im Zuge des Verhandlungsprozesses erforderlich wird.

Umsetzung von Änderungen

Die Vertragsparteien setzen vereinbarte Änderungen nach ihren jeweiligen Gesetzgebungsverfahren um (Artikel 16 Absatz 2 des Rahmentextes). Für die Gemeinschaft wird vorgeschlagen, vereinbarte Änderungen nach Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses (Contrefilet -Verfahren 3b) im Wege einer Kommissionsentscheidung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Abkommen gemeinschaftliche Basisvorschriften in keiner Weise beeinträchtigt. Änderungen dieser Art, die in Zukunft erforderlich werden könnten, können nur von Rat und Parlament und nur auf der Grundlage des Artikels 100a des EG-Vertrags (wenn die Verbrauchergesundheit auf dem Spiel steht) oder einer anderen geeigneten Rechtsgrundlage vorgenommen werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ist ein geeignetes Instrument für die praktische Durchführung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Durch die schrittweise Anerkennung der Gleichwertigkeit von gesundheitspolizeilichen Maßnahmen und Tiergesundheitsstatus, die Anwendung des Regionalisierungsprinzips und die Verbesserung von Kommunikation und Zusammenarbeit wird das Abkommen dazu beitragen, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen der Gemeinschaft und Kanadas zu erleichtern.

Es sollten Verfahrensvorschriften festgelegt werden, die eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten.

Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person oder die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen, einschließlich derjenigen, die hinsichtlich der Garantien für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, die den Garantieanforderungen der Richtlinie 72/462/EWG[1] gleichwertig sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 jener Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wird von der Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, im Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens vertreten.

[1] ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

Der Gemeinschaftliche Standpunkt zu Fragen, die von diesem Gemischten Ausschuß zu behandeln sind, wird von den zuständigen Stellen des Rates nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

Änderungen der Anhänge des Abkommens, die sich aus den Empfehlungen des Gemischten Ausschusses ergeben, werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG beschlossen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Entwurf

ABKOMMEN

zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft

über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier

im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

ABKOMMEN

zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft
über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier
im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Präambel

DIE REGIERUNG KANADAS ("Kanada") einerseits und DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ("die Gemeinschaft") andererseits (nachstehend gemeinsam "die Parteien" genannt") -

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß ihre jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, einen vergleichbaren Gesundheitsschutz zu bieten,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation ("WTO-Übereinkommen") und seiner Anhänge, insbesondere dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ("SPS-Übereinkommen"),

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Kanada und der Gemeinschaft zu erleichtern und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Zusammenhang mit der Unbedenklichkeit der Lebensmittel zu gewährleisten,

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen vollauf Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung derartiger Seuchen zu treffen, ohne jedoch den Handel unnötig zu stören -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel dieses Abkommen ist es, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Kanada und der Gemeinschaft zu erleichtern, indem eine Regelung für die Gleichstellung der von den Parteien praktizierten veterinärhygienischen Maßnahmen im Einklang mit dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt und die Kommunikation und Kooperation bei veterinärhygienischen Maßnahmen verbessert wird.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens sind

a) lebende Tiere und tierische Erzeugnisse: lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, einschließlich Fischen und Fischereierzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind;

b) veterinärhygienische Maßnahmen: veterinärhygienische Maßnahmen nach der Definition von Anhang A Nummer 1 des SPS-Übereinkommens;

c) angemessenes Gesundheitsschutzniveau: das angemessene Gesundheitsschutzniveau nach der Definition von Anhang A Nummer 5 des SPS-Übereinkommens;

d) Region: "Zonen" und "Regionen" nach der Definition des Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und - im Falle der Aquakultur - nach der Definition des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE;

e) zuständige Behörden:

 i) für Kanada: die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Behörden;

 ii) für die Gemeinschaft: die in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Behörden.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Kanada und der Gemeinschaft.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt dieses Abkommen zunächst nur für die veterinärhygienischen Maßnahmen der Parteien, die für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gelten.

3. Soweit in den Anhängen dieses Abkommens nicht anderweitig bestimmt und unbeschadet des Artikels 11 gilt dieses Abkommen nicht für die veterinärhygienischen Maßnahmen, die folgendes betreffen: Lebensmittelzusatzstoffe, (alle Lebensmittelzusatzstoffe und Farbstoffe), Veterinärstempel, Verarbeitungshilfen, Geschmacksstoffe, Bestrahlung (ionisierende Strahlen), Kontaminanten (einschließlich mikrobiologischer Normen), Transport, durch Stoffübergang von Verpackungsmaterial übertragene chemische Stoffe, Lebensmittelkennzeichnung, Nährwertkennzeichnung, Futtermittel, Arzneifuttermittel und Vormischungen.

4. Die Parteien können vereinbaren, die Grundsätze dieses Abkommens zur Regelung anderer veterinärrechtlicher Fragen als der veterinärrechtlichen Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Ertzeugnissen anzuwenden.

5. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinär- oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im gegenseitigen Handel auszudehnen.

Artikel 4

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere dem SPS-Übereinkommen ergeben.

Artikel 5

Anerkennung regionaler Bedingungen

1. Die Parteien erkennen den Begriff der Regionalisierung an und kommen überein, ihn bezüglich der in Anhang III aufgeführten Tierseuchen anzuwenden.

2. Beansprucht eine der Parteien einen Sonderstatus hinsichtlich einer bestimmten Seuche, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Die Einfuhrpartei kann auch zusätzliche Garantien hinsichtlich der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse verlangen, die dem vereinbarten Status gerecht werden. Die Garantien für die einzelnen Tierseuchen sind in Anhang V näher geregelt.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die Einfuhrpartei die Regionalisierungsbeschlüsse an, die entsprechend den Kriterien des Anhangs IV als Grundlage für den Handelsverkehr mit einer Partei getroffen werden, deren Gebiet von einer oder mehreren der in Anhang III aufgeführten Seuchen befallen ist.

Artikel 6

Anerkennung der Gleichwertigkeit

1. Die Einfuhrpartei erkennt eine veterinärhygienische Maßnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, daß ihre Maßnahme dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinendes Schutzniveau entspricht.

2. Nach ihrer Feststellung gilt die Gleichwertigkeit für einzelne oder Gruppen von veterinärhygienischen Maßnahmen bei lebenden Tieren oder Sektoren oder Teilen von Sektoren tierischer Erzeugnisse bezüglich der Rechtsvorschriften, Inspektions- und Kontrollregelungen, Teilregelungen oder bezüglich bestimmter Rechtsvorschriften, Inspektions- und/oder Hygieneanforderungen.

Artikel 7

Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Maßnahme der Ausfuhrpartei dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinendes Gesundheitsschutzniveau entspricht, verfahren die Parteien wie folgt:

 i) Bestimmung der veterinärhygienischen Maßnahmen, um deren Gleichstellung ersucht wird;

 ii) Erläuterung des Ziels ihrer veterinärhygienischen Maßnahmen durch die Einfuhrpartei nebst umständegerechter Bewertung der Gefahren, denen die veterinärhygienischen Maßnahmen begegnen sollen, und Festsetzung des ihr als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveaus durch die Einfuhrpartei;

 iii) Nachweis der Ausfuhrpartei, daß ihre veterinärhygienischen Maßnahmen dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entsprechen;

 iv) Feststellung seitens der Einfuhrpartei, ob die veterinärhygienischen Maßnahmen der Ausfuhrpartei dem ihr als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entsprechen; zu diesem Zweck prüft sie gegebenenfalls auch

a) die von der Einfuhrpartei ermittelten Risiken und den Nachweis der Ausfuhrpartei, daß ihre veterinärhygienischen Maßnahmen diese Risiken effektiv verhüten;

b) die rechtlichen Befugnisse, Normen, Praktiken und Verfahren, einschließlich derjenigen von Laboratorien, sowie die laufenden Programme, um zu gewährleisten, daß die einheimischen Anforderungen der Ausfuhrpartei und die Anforderungen der Einfuhrpartei erfüllt werden;

c) die Gliederung der zuständigen Behörden, deren Weisungsbefugnis, Entscheidungswege, Arbeitsweise und verfügbare Mittel sowie

d) die Erfolge der zuständigen Behörde hinsichtlich des Kontrollprogramms und der Garantien.

Die Einfuhrpartei kann eine Überprüfung gemäß Artikel 10 vornehmen, um diese Feststellung zu unterstützen.

2. Wurde die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, so vollzieht sich der Handel nach den von der Einfuhrpartei gemäß Anhang V gestellten Bedingungen zur Gewährleistung des ihr angemessen erscheinenden Schutzniveaus. Die Ausfuhrpartei kann unbeschadet des Ergebnisses des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens einwilligen, die Bedingungen der Einfuhrpartei zu erfüllen.

3. Bei der Durchführung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens und bei der Festlegung der in Absatz 2 genannten Bedingungen tragen die Parteien den gewonnenen Erfahrungen und Informationen Rechnung.

Artikel 8

Stand der Gleichstellung der veterinärhygienischen Maßnahmen der Parteien

1. Anhang V enthält eine Aufstellung der Sektoren oder Teilsektoren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen der Parteien für Handelszwecke als gleichwertig anerkannt sind.

2. Anhang V enthält auch eine Aufstellung der Sektoren oder Teilsektoren, für die die Parteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens unterschiedliche veterinärhygienische Maßnahmen anwenden und das in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehene Verfahren noch nicht abgeschlossen haben. Die Parteien führen die in Anhang V genannten Maßnahmen gemäß dem Verfahren von Artikel 7 Absatz 1 durch, um die Gleichwertigkeit zu den in Anhang V genannten Terminen anzuerkennen.

3. Hinsichtlich der veterinärhygienischen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für Handelszwecke als gleichwertig anerkannt sind, ergreifen die Parteien im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung innerhalb von drei Monaten.

Artikel 9

Gesundheitsbescheinigung

Jeder zur Einfuhr vorgeführten Partie lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse, für die die Gleichwertigkeit anerkannt wurde, muß, falls vorgeschrieben, eine amtliche Gesundheitsbescheinugung nach dem in Anhang VII vorgeschriebenen Muster beiliegen. Die Parteien können gemeinsam Grundsätze oder Leitlinien für die Bescheinigung festlegen. Diese Grundsätze oder Leitlinien sind in Anhang VII aufzuführen.

Artikel 10

Überprüfung

1. Um das Vertrauen in die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens zu stärken, hat jede Partei das Recht, das gesamte Kontrollprogramm der Behörde der Ausfuhrpartei einem Prüfungsverfahren gemäß Anhang VI zu unterziehen, das eine Gesamt- oder Teilbewertung beinhalten kann.

2. Jede Partei hat das Recht, eingeführte Sendungen der Grenzkontrolle gemäß Artikel 11 zu unterziehen, deren Ergebnisse bei der Prüfung berücksichtigt werden.

3. Die Gemeinschaft führt die Prüfungsverfahren gemäß Absatz 1 sowie die Grenzkontrollen gemäß Absatz 2 durch.

4. Für Kanada führen die zuständigen Behörden die Prüfungsverfahren sowie die Grenzkontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch.

5. Die Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen

 a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Prüfungsverfahren und Grenzkontrollen mit Ländern austauschen, die nicht Parteien dieses Abkommens sind, oder

 b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Prüfungsverfahren und Grenzkontrollen von Ländern verwenden, die nicht Parteien dieses Abkommens sind.

Artikel 11

(Einfuhr-)Grenzkontrollen und Kontrollkosten

1. Die Häufigkeit und Art der Grenzkontrollen gründet sich auf die mit der Einfuhr lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse verbundenen Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier.

2. Die Häufigkeit der Grenzkontrollen bei der Einfuhr lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse ist in Anhang VIII festgesetzt.

3. Sollte sich bei der Grenzkontrolle erweisen, daß die jeweiligen Einfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, so sollte die Einfuhrpartei ihre Maßnahmen anhand einer Bewertung der betreffenden Gefahren treffen.

4. Nach Möglichkeit soll dem Einführer einer die Bedingungen nicht erfüllenden Sendung oder seinem Vertreter der Grund für die Nichterfüllung mitgeteilt sowie Zugang zu der Sendung gewährt und die Möglichkeit eingeräumt werden, jedwede sachdienliche Information beizusteuern, die der Entscheidungsfindung seitens der Einfuhrpartei dienlich ist.

5. Zur Deckung der bei den Grenzkontrollen anfallenden Kosten kann eine Partei Gebühren erheben. Die Bestimmungen über diese Gebühren können in Anhang VIII aufgenommen werden.

Artikel 12

Notifizierung und Konsultation

1. Die Parteien unterrichten einander schriftlich über

 a) wesentliche Änderungen ihres Gesundheitsstatus, z.B. Auftreten und Verlauf der in Anhang III aufgeführten Tierseuchen, innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Änderung,

 b) epidemiologisch relevante Feststellungen bezüglich der nicht in Anhang III aufgeführten Tierseuchen oder neuer Tierseuchen innerhalb kürzester Frist und

 c) zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen ihrer jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen zur Bekämpfung oder Tilgung von Tierseuchen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie jede Änderung ihrer Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

2. Im Falle ernster, dringend abhilfebedürftiger Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier hat unverzüglich eine mündliche Notifizierung zu erfolgen, die binnen 24 Stunden schriftlich bestätigt werden muß.

3. Die schriftlichen und mündlichen Notifizierungen sind an die in Anhang X aufgeführten Verbindungsstellen zu richten.

4. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich einer Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier, so werden auf Antrag so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag, Konsultationen abgehalten. Dabei bemüht sich jede Partei, alle notwendigen Informationen zu beschaffen, um eine Unterbrechung des Handels zu vermeiden und eine beiderseitig annehmbare Lösung zu erreichen.

Artikel 13

Schutzklausel

Die Parteien können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier erforderlich ist. Diese Maßnahmen sind der anderen Partei innerhalb von 24 Stunden zu notifizieren, und auf Antrag finden innerhalb von 14 Tagen nach der Notifizierung Konsultationen über die Lage statt. Die Parteien tragen den bei diesen Konsultationen erlangten Informationen angemessen Rechnung.

Artikel 14

Informationsaustausch

1. Die Parteien tauschen auf einheitlicher und systematischer Grundlage Informationen über die Durchführung dieses Abkommens aus, um Sicherheit und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen der jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen der Parteien und anderer relevanter Informationen umfaßt

 a) Gelegenheit zur Prüfung von Vorschlägen für die Einführung neuer Maßnahmen oder die Änderung existierender Maßnahmen, die sich auf dieses Abkommen auswirken können, rechtzeitig vor ihrer Annahme. Sofern es einer Partei erforderlich erscheint, können Vorschläge im Rahmen des Artikels 16 Absatz 4 behandelt werden;

 b) Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen beeinflussen;

 c) Information über die Ergebnisse der Kontroll- und Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10.

3. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang X aufgeführt.

4. Die Parteien sorgen dafür, daß den zuständigen wissenschaftlichen Gremien wissenschaftliche Abhandlungen oder Daten zur Begründung von Auffassungen oder Ansprüchen betreffend eine unter dieses Abkommen fallende Frage vorgelegt werden. Diese Informationen sind von den betreffenden wissenschaftlichen Gremien zügig zu prüfen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden beiden Parteien zur Verfügung gestellt.

Artikel 15

Ungeklärte Fragen

Die Grundsätze dieses Abkommens gelten auch für die Klärung noch anstehender Fragen, die den beiderseitigen Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen beeinflussen und in Anhang IX aufgeführt sind. Anhang IX und gegebenenfalls die anderen Anhänge können geändert werden, um diesbezüglichen Fortschritten und neu auftretenden Fragen Rechnung zu tragen.

Artikel 16

Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

1. Es wird ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt) eingesetzt, der aus Vertretern der Parteien besteht. Der Ausschuß prüft alle Angelegenheiten, die dieses Abkommen und seine Durchführung betreffen. Der Ausschuß tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Ausschuß kann Fragen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Weg behandeln.

2. Der Ausschuß überprüft mindestens alljährlich die Anhänge dieses Abkommens, insbesondere angesichts der Fortschritte im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen. Im Anschluß an seine Überprüfung erstellt der Ausschuß einen Arbeitsbericht, der etwaige Empfehlungen enthält.

3. In Anbetracht der Bestimmungen von Absatz 2 können die Parteien übereinkommen, die Anhänge gemäß dem Abkommen zu ändern. Die Änderungen werden durch einen Notenwechsel vereinbart.

4. Die Parteien kommen überein, technische Arbeitsgruppen aus sachverständigen Vertretern beider Parteien einzusetzen, um technische und wissenschaftliche Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu identifizieren und zu klären.

Sind weitere Expertenmeinungen erforderlich, so können die Parteien darüber hinaus Ad-hoc-Gruppen, insbesondere wissenschaftliche Gruppen, einsetzen. Diese Ad-hoc-Gruppen müssen sich nicht unbedingt aus Vertretern der Parteien zusammensetzen.

Artikel 17

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und für das Gebiet Kanadas andererseits.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

1. Dieses Abkommen und seine Anhänge treten nach einem Notenwechsel in Kraft, aus dem hervorgeht, daß die Parteien alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtsvorschriften erfüllt haben.

2. Jede Partei erfüllt die sich aus diesem Abkommen und seinen Anhängen ergebenden Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren.

3. Jede Partei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in doppelter Ausführung am [] [] 1998 in englischer und französischer Sprache. Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Für die Regierung Kanadas *Für die Europäische Gemeinschaft*

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I	Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse
ANHANG II	Zuständige Behörden
ANHANG III	Tierseuchen, für die Regionalisierungsbeschlüsse getroffen werden können
ANHANG IV	Regionalisierung und Zonenabgrenzung
ANHANG V	Anerkennung veterinärhygienischer Maßnahmen
ANHANG VI	Leitlinien für Prüfungsverfahren
ANHANG VII	Bescheinigung
ANHANG VIII	Grenzkontrollen
ANHANG IX	Ungeklärte Fragen
ANHANG X	Verbindungsstellen

ANHANG I

LEBENDE TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	**Für Einfuhren nach Kanada gemäß**	**Für Einfuhren in die Gemeinschaft gemäß**
1. Lebende Rinder und Schweine	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
2. Rindersperma	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988
3. Rinderembryonen	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989
4. Lebende Pferde	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
5. Schweinesperma	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
6. Geflügel und Bruteier	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990
7. Lebende Aquakulturtiere und -erzeugnisse	Fish Health Protection Regulations gemäß dem Fisheries Act, R.S.C., 1985, c. F-14 Fish Inspection Regulations gemäß dem Fish Inspection Act, R.S.C., 1985, c. F-12	Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
8. Lebende Schafe und Ziegen	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
9. Andere lebende Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen von nicht in den Nummern 1 bis 8 genannten Tierarten	Health of Animals Regulations (CRC, c.296)	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992
10. Frisches Fleisch	Meat Inspection Regulations - Definitionen (Schlachttier, Fleisch, Fleischnebenerzeugnis, Separatorenfleisch) & Schedule I (frisch)	Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Für Einfuhren nach Kanada gemäß	Für Einfuhren in die Gemeinschaft gemäß
11. Frisches Geflügelfleisch	Meat Inspection Regulations - Definitionen (siehe oben, Vögel)	Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971
12. Fleischerzeugnisse	Meat Inspection Regulations - Definitionen (zubereitet, haltbar gemacht, verarbeitet)	Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976
13. Hackfleisch/ Faschiertes und Fleischzubereitungen	Keine genaue Definition (zur Verarbeitung bestimmt, frisches Fleisch & Geflügelfleisch) Norm in Schedule I	Richtlinie 94/65/EWG des Rates vom 14. Dezember 1994
14. Eiprodukte Eier in der Schale	Processed Egg & Egg Regulations - Definitionen (eine Reihe von Definitionen gilt für besondere Eiprodukte & verarbeitete Eier)	Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989
15. Lebende Muscheln	Fish Inspection Regulations gemäß dem Fish Inspection Act, R.S.C 1985, C. F-12 Fish Health Protection Regulations and the Management of Contaminated Fisheries Regulations gemäß dem Fisheries Act, R.S.C., 1985, c. F-14	Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991
16. Fischereierzeugnisse	Fish Inspection Regulations gemäß dem Fish Inspection Act, R.S.C., 1985, c. F-12	Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991
17. Zuchtwildfleisch	Meat Inspection Regulations - Definitionen (Zuchtwild, anschließend wie bei frischem Fleisch und frischem Geflügelfleisch)	Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1991
18. Jagdwildfleisch	Meat Inspection Regulations - (die einzigen anerkannten Arten sind Moschusochse, Karibu & Rentier)	Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	**Für Einfuhren nach Kanada gemäß**	**Für Einfuhren in die Gemeinschaft gemäß**
19. Milch und Milcherzeugnisse	- Dairy Product Regulations (CAP) - Food and Drug Regulations - Consumer Packaging und Labelling Regulations	Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992
20. Tierische Abfälle		Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990
21. Tierische Erzeugnisse, in den Nummern 10 bis 20 nicht genannt	Health of Animals Regulations (CRC, c.296) Meat Inspection Regulations - Definitionen (je nach Bedarf)	Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

A. Zuständige Behörden Kanadas

Wenn nichts anderes angegeben ist, sind folgende Behörden zuständig für die Anwendung der veterinärhygienischen Maßnahmen bei aus einheimischer Erzeugung stammenden, ausgeführten und eingeführten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen, in denen beurkundet ist, daß die vereinbarten Normen erfüllt sind: Die Canadian Food Inspection Agency (CFIA) oder gegebenenfalls das Department of Health (Gesundheitsministerium).

B. Zuständige Behörden der Gemeinschaft

Die nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Es gilt folgende Regelung:

- Bei Ausfuhren nach Kanada sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, in denen beurkundet ist, daß die vereinbarten Normen und Anforderungen erfüllt sind.

- Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlaß der erforderlichen Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt einheitlich angewendet werden.

ANHANG III

TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

RECHTSGRUNDLAGE

	EG	Kanada
Maul- und Klauenseuche	85/511, 64/432	Health of Animals Act Abschnitte 5, 22 bis 27 und 64. Health of Animals Regulations Abschnitte 90 und 91 sowie Schedule 2 der Reportable Disease Regulations.
Vesikuläre Stomatitis	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Vesikuläre Schweinekrankheit	92/119, 64/432	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Rinderpest	92/119, 64/432	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Pest der kleinen Wiederkäuer	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Infektiöse Rinder-Pleuropneumonie	64/432	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Dermatitis nodularis	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Rifttalfieber	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Blauzungenkrankheit	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Schaf- und Ziegenpocken	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Afrikanische Pferdepest	90/426, 92/35	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Afrikanische Schweinepest	64/432	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Klassische Schweinepest	80/217, 64/432	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.

Geflügelpest (Hochkontagiöse Geflügelpest)	92/40, 90/539	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Newcastle-Krankheit	92/66, 90/539	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	90/426	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Epizootische Hämorrhagie	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.
Teschener Krankheit	92/119	H of A Act 5, 22-27, 64: H of A Regs 90, 91 und Schedule 2.

Wassertierseuchen

Die Liste der Wassertierseuchen ist auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE von den Parteien noch weiter zu erörtern.

ANHANG IV

REGIONALISIERUNG UND ZONENABGRENZUNG

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 haben die Parteien für die Regionalisierungsbeschlüsse hinsichtlich der in Anhang III aufgeführten Seuchen einvernehmlich folgende Grundlage vereinbart. Jede Partei erkennt die gemäß den Regeln dieses Anhangs gefaßten Regionalisierungsbeschlüsse an.

Tierseuchen

Regionalisierung - Benachbarte Länder oder Teile von Ländern, die denselben Tiergesundheitsstatus haben und ähnliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anwenden, können als eine Region behandelt werden. Die Region muß deutlich durch natürliche, künstliche oder rechtliche Grenzen abgegrenzt sein, die wirksam sein müssen. Die Region muß ein gemeinsames Bekämpfungsprogramm für die jeweilige Tierseuche haben. Es muß ein einheitliches, wirksames System zur epidemiologischen Überwachung in der gesamten Region und eine amtliche tierseuchenrechtliche Übereinkunft zwischen den betreffenden Ländern geben.

Bei der Bewertung des Risikos einer bestimmten erwogenen Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen können drei Kategorien von Risikofaktoren berücksichtigt werden:

1. Ursprungsbedingte Risikofaktoren,

2. erzeugnisbedingte Risikofaktoren,

3. bestimmungsbedingte Risikofaktoren.

Ursprungsbedingte Risikofaktoren

Der entscheidende Faktor zur Bestimmung des Risikos der Seucheneinschleppung ist der Seuchenstatus des Ursprungslandes hinsichtlich der betreffenden Seuche. Die Seuchenfreiheitserklärungen müssen jedoch durch effiziente Überwachungsprogramme untermauert werden.

Daher kommt es in erster Linie auf die Qualität der Infrastruktur der Veterinärdienste an. Keine anderen Faktoren können ohne volles Vertrauen in die Veterinärbehörden geprüft werden. Insbesondere kommt es entscheidend darauf an, daß sie Seuchenausbrüche ermitteln und bekämpfen sowie aussagekräftige Bescheinigungen ausstellen können.

Die Fähigkeit, das Auftreten einer Seuche nachweisen zu können, hängt von der durchgeführten Überwachung ab. Diese Überwachung kann aktiv, passiv oder auf beiderlei Weise geschehen.

Aktive Überwachung impliziert entschiedene Maßnahmen zur Ermittlung des Auftretens einer Seuche, wie systematische klinische Inspektionen, Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, serologische Untersuchungen im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Schlachthof, Heranziehung pathologischen Materials für Laboruntersuchung, Sentinel-Tiere.

Passive Überwachung bedeutet, daß die Seuche anzeigepflichtig sein und ein hinreichend hohes Überwachungsniveau vorliegen muß, damit die Seuche schnell bemerkt und der Seuchenverdacht gemeldet wird. Auch muß ein Mechanismus für Ermittlung und Bestätigung vorhanden sein sowie ein geschärftes Bewußtsein für die Seuche und ihre Symptome bei Landwirten und Tierärzten bestehen.

Die epidemiologische Überwachung kann durch freiwillige und obligatorische Herdengesundheitsprogramme verstärkt werden, insbesondere durch solche, die eine regelmäßige Präsenz der Veterinärdienste im landwirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

Als weitere Faktoren fallen ins Gewicht:

- Seuchengeschichte,
- Impfgeschichte,
- Kontrolle der Verbringung in die Zone, aus der Zone und innerhalb der Zone,
- Tieridentifizierung und -erfassung,
- Auftreten der Seuche in Nachbargebieten,
- natürliche Grenzen zwischen Zonen mit unterschiedlichem Status,
- Witterungsbedingungen,
- Einsatz von Pufferzonen (mit oder ohne Impfung),
- Vorhandensein von Vektoren und/oder Reservoiren,
- aktive Kontroll und Tilgungsprogramme (falls angebracht),
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Anhand dieser Faktoren kann eine Zone definiert werden.

Die für die Durchführung der Zonenabgrenzungspolitik zuständige Behörde ist am besten in der Lage, eine Zone zu definieren und deren Status zu erhalten. Bei hohem Vertrauen in diese Behörde können deren Entscheidungen die Grundlage für den Handel bieten.

Die so definierten Zonen können einer Risikostufe zugeordnet werden.

Mögliche Risikostufen sind:

- geringes/vernachlässigbares Risiko,
- mittleres Risiko,
- hohes Risiko,
- unbekanntes Risiko.

Diese Risikoeinstufung kann auch mit Hilfe einer rechnerischen Risikoeinschätzung, z.B. für lebende Tiere, [durch die [Ausfuhrpartei] [Einfuhrpartei]] geschehen. Die Einfuhrbedingungen können dann für jede Risikostufe, Seuche und Ware einzeln oder gruppenweise definiert werden.

Geringes/vernachlässigbares Risiko bedeutet, daß die Einfuhr aufgrund einer einfachen Ursprungsgarantie erfolgen kann.

Mittleres Risiko bedeutet, daß eine Art Kombination von Bescheinigung und/oder Garantie vor oder nach der Einfuhr verlangt werden kann.

Hohes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur unter Bedingungen erfolgen kann, bei denen das Risiko wesentlich verringert wird, z. B durch zusätzliche Garantien, Tests oder Behandlungen.

Unbekanntes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur erfolgen kann, wenn das Erzeugnis selbst sehr geringes Risiko aufweist, z. B. Häute, Wolle, oder unter den Bedingungen für "hohes Risiko", wenn die erzeugnisbedingten Faktoren dazu berechtigen.

Erzeugnisbedingte Risikofaktoren

Hierzu ist folgendes zu klären:

- Kann die Seuche über das Erzeugnis übertragen werden?
- Könnte der Erreger in dem Erzeugnis auftreten, wenn es von einem gesunden und/oder klinisch befallenen Tier gewonnen wurde?
- Kann die Prädisposition z. B. durch Impfung vermindert werden?
- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Erzeugnis einer Infektion ausgesetzt war?
- Wurde das Erzeugnis in einer risikomindernden Weise gewonnen (z. B. durch Entbeinen)?
- Wurde das Erzeugnis einer Behandlung unterzogen, die den Erreger inaktiviert?

Geeignete Tests und Quarantäne mindern das Risiko.

Bestimmungsbedingte Risikofaktoren

- Anwesenheit empfänglicher Tiere,
- Anwesenheit von Vektoren,
- mögliche vektorfreie Zeit,
- Vorkehrungen wie Regeln für die Verfütterung von Speiseresten und Verwertung von Tierabfällen,
- beabsichtigte Verwendung des Erzeugnisses, z.B. als Heimtierfutter oder nur zum Verzehr.

Diese Faktoren unterliegen der Kontrolle des Einfuhrlandes, und einige könnten daher geändert werden, um den Handel zu erleichtern. Sie könnten beispielsweise beschränkte Einfuhrbedingungen umfassen, z.B. Isolierung der Tiere in einer bestimmten vektorfreien Region bis zum Ablauf der Inkubationszeit oder Kanalisierungssysteme.

Aber auch das Befallsland wird hinsichtlich des Risikos bei der Verbringung von einem Befallsgebiet in ein seuchenfreies Gebiet seines Hoheitsgebiets bestimmungsbedingten Faktoren Rechnung tragen.

Wassertierseuchen

Bis zur Ausarbeitung etwaiger in diesen Anhang aufzunehmender Sondervorschriften ergehen Regionalisierungsbeschlüsse in bezug auf Wassertierseuchen auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE.

ANHANG V

Anerkennung veterinärhygienischer Maßnahmen

Ja (1)	Gleichgestellt - Gesundheitsbescheinigungsmuster verwenden
Ja (2)	Grundsätzlich gleichgestellt - besonderes Problem/besondere Probleme zu lösen - geltende Bescheinigung verwenden, bis Problem(e) gelöst
Ja (3)	Gleichstellung in Form der Erfüllung der Anforderungen der Einfuhrpartei - geltende Bescheinigung verwenden
NB	Nicht bewertet - vorläufig geltende Bescheinigung verwenden
Nein (4)	Nicht gleichgestellt und/oder weitere Prüfung erforderlich. Handel kann erfolgen, wenn die Ausfuhrpartei die Bedingungen der Einfuhrpartei erfüllt.
AK	Aujeszky-Kankheit
AI	Geflügelpest
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BVD	Virusdiarrhoe des Rindes
C	Celsius
EBL	Enzootische Rinderleukose
Gleich.	Gleichstellung
IBD	Infektiöse Bursitis
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
IR	Irland
JD	Paratuberkulose
MKS	Maul- und Klauenseuche
MV	Maedi Visna
ND	Newcastle-Krankheit
OIE	Internationales Tierseuchenamt
PAQ	Quarantäne nach der Ankunft
PEQ	Quarantäne vor der Ausfuhr
PM	Fleischuntersuchung
ScVC	Wissenschaftlicher Veterinärausschuß
SP	Klassische Schweinepest
SSS	Seuchenhafter Spätabort der Schweine
Std	Norm
SVD	Vesikuläre Schweinekrankheit
UHT	Ultrahocherhitzt
UK	Vereinigtes Königreich
WTO	Welthandelsorganisation

ANHANG VI

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGSVERFAHREN

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit der prüfenden Partei (Prüfer) mit der geprüften Partei nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs.

1.2. Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung einzelner Tiere, Tiergruppen, Lebensmittelpartien oder Betrieben. Bei dem Verfahren können die betreffenden Verordnungen, die Durchführungsvorschriften, die Prüfung des Endergebnisses einschließlich der bei Bedarf in Betrieben und Einrichtungen durchgeführten Kontrollen, das Maß der Übereinstimmung und die nachfolgenden Abhilfemaßnahmen untersucht werden. Zeigt sich bei einer Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, so schafft die geprüfte Partei sofort Abhilfe.

1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen sollten von der Effizienz abhängig gemacht werden. Geringe Effizienz erfordert eine häufigere Prüfung. Unbefriedigende Effizienz muß die geprüfte Partei zur Zufriedenheit des Prüfers verbessern.

1.4. Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent und konsequent sein.

2. Grundsätze betreffend den Prüfer

Der für die Prüfung Verantwortliche erarbeitet einen Plan, vorzugsweise entsprechend anerkannter internationaler Standards, der folgende Punkte abdeckt:

2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;

2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlußberichts;

2.3. Sprache(n) der Prüfung und Abfassung des Berichts;

2.4. Identität der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Prüfungsleiters. Für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere fachliche Fähigkeiten erforderlich sein;

2.5. Zeitplan für Besprechungen mit Beamten bzw. Besichtigungen von Betrieben oder Einrichtungen. Die Identität der zu besichtigenden Betriebe oder Einrichtungen sollte im voraus feststehen, obwohl im Laufe der Prüfung auch zusätzliche oder weitere Einrichtungen besichtigt werden können, wenn sich dies als erforderlich erweist;

2.6. entsprechend den Bestimmungen über die Informationsfreiheit ist der Prüfer zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

2.7. Befolgung der Regeln hinsichtlich der Betriebshygiene und -sicherheit.

Dieser Plan ist zuvor mit den Vertretern der geprüften Partei abzustimmen.

3. Grundsätze betreffend die geprüfte Partei

Die von der geprüften Partei getroffenen Maßnahmen müssen folgende Grundsätze erfüllen, damit die Prüfung vereinfacht wird:

3.1. Die geprüfte Partei muß mit dem Prüfer voll zusammenarbeiten und sollte eigens für diese Aufgabe zuständige Personen bestellen. Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes beinhalten:

* Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen;
* Zugang zu den Durchführungsprogrammen nebst Aufzeichnungen und Unterlagen;
* Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten;
* Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen;
* Erleichterung des Zugangs zu den Betrieben oder Einrichtungen.

3.2. Um Dritten gegenüber nachzuweisen, daß die Normen in kohärenter und einheitlicher Weise erfüllt werden, muß die geprüfte Partei ein Programm durchführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

4.1 Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien sollten zu einer Eröffnungssitzung zusammentreffen. Bei dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan durchzusehen und zu bestätigen, daß die notwendigen Ressourcen, Unterlagen und alles sonstig Erforderliche für die Durchführung der Prüfung vorhanden ist.

4.2. Überprüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann folgendes umfassen: Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen gemäß Nummer 3.1, der Strukturen und Befugnisse der geprüften Partei sowie aller Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungssysteme seit dem Abschluß dieses Abkommens oder seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Inspektions- und Bescheinigungssystems für die betreffenden Tiere oder tierischen Erzeugnisse. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Inspektions- und Bescheinigungsaufzeichnungen und -unterlagen umfassen.

4.3. Prüfung vor Ort

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme sollte auf einer Risikobewertung beruhen, bei der folgenden Faktoren Rechnung getragen werden sollte: betreffende Tiere und Erzeugnisse, Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, Umfang der erzeugten, eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und Art der nationalen Kontroll- und Bescheinigungssysteme.

4.3.2. Die Prüfung vor Ort kann folgendes umfassen: Besichtigung (auch unangekündigt) der Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Untersuchungslabors zur Kontrolle der Erfüllung der Angaben in den unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen.

4.4. Nachkontrolle

Bei einer Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit den zu bewertenden Punkten umfassen, wie zum Beispiel:

* Rechtsvorschriften;
* Aufbau und Arbeitsweise der Inspektions- und Bescheinigungsdienste;
* Einzelheiten der Erstellung und Arbeitsverfahren (einschließlch HACCP-Unterlagen);
* Gesundheitsstatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse;
* Durchsetzungsmaßnahmen und -verfahren;
* Berichts- und Beschwerdeverfahren sowie
* Schulungsprogramme.

6. Abschlußsitzung

Die Vertreter beider Parteien müssen zu einer Abschlußsitzung zusammentreffen. Auf dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollen klar und kurz gefaßt sein, damit die aus der Prüfung gezogenen Schlußfolgerungen klar verständlich sind.

Die Parteien können besondere Maßnahmen erörtern, die infolge der Prüfungsergebnisse zu treffen sind.

7. Prüfungsbericht

Der Prüfer übermittelt der geprüften Partei innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluß einen Entwurf des Prüfungsberichts. Der Bericht ist möglichst in einem von den Parteien vereinbarten Standardformat vorzulegen, um das gesamte Prüfkonzept einheitlicher, transparenter und effizienter zu gestalten. Er dient der Bewertung der Effizienz des Durchsetzungs- und Kontrollprogramms der geprüften Partei und der Identifizierung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel. Die geprüfte Partei kann innerhalb von 60 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung nehmen und, vorzugsweise unter Angabe genauer Durchführungsfristen, gezielte Korrekturmaßnahmen beschreiben. Jede Stellungnahme der geprüften Partei ist in den Abschlußbericht aufzunehmen.

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG

Für die Partien von lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Parteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Gesundheitsbescheinigungen:

(zu ergänzen)

ANHANG VIII

GRENZKONTROLLEN

HÄUFIGKEIT DER GRENZKONTROLLEN VON SENDUNGEN LEBENDER TIERE UND TIERISCHER ERZEUGNISSE

Die Partien können die Häufigkeit jeder Kontrolle, für die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung der Art der von der Ausfuhrpartei vor der Ausfuhr durchgeführten Kontrollen, der Erfahrungen der Einfuhrpartei mit den von der Ausfuhrpartei eingeführten Erzeugnissen, der Fortschritte bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit oder infolge anderer in diesem Abkommen vorgesehener Maßnahmen oder Konsultationen ändern.

ART DER GRENZKONTROLLE	HÖCHSTSATZ
1. **Dokumentenprüfung** Beide Parteien nehmen eine Dokumentenprüfung vor	100%
2. **Beschau**	
Lebende Tiere	100%
Sperma/Embryonen/Eizellen	100%
Tierische Erzeugnisse zum Verzehr	
Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse, sowie Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden gemäß der Richtlinie 92/5/EWG des Rates	)
Ganze Eier	)
Schmalz und ausgelassenes Fett	)
Tierdärme	)
Gelatine	)
Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse	)10%
Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Wildfleischerzeugnisse	)
Milch und Milcherzeugnisse	)
Eiprodukte	)
Honig	)
Knochen und Knochenerzeugnisse	)
Fleischzubereitungen und Hackfleisch	)
Froschschenkel und Schnecken	)
	)

ART DER GRENZKONTROLLE	HÖCHSTSATZ
Nicht zum Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse	
Schmalz und ausgelassenes Fett	
Tierdärme	)
Milch und Milcherzeugnisse	)
Gelatine	)
Knochen und Knochenerzeugnisse	)
Häute und Felle von Huftieren	)
Jagdtrophäen	)10%
Verarbeitetes Heimtierfutter	)
Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter	)
Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische/technische Zwecke	)
Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	)
Borsten, Wolle, Haare und Federn	[100%]
Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe, Klauen und Erzeugnisse aus Hufen/Klauen	[100%]
Imkereierzeugnisse	[100%]
Bruteier	[100%]
Tierischer Dünger (kein Handel)	
Heu und Stroh (kein Handel)	
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht zum Verzehr bestimmt (Schüttgut)	100% für die ersten 6 Sendungen (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG), danach 20%
Lebende Muscheln und Schalentiere	10%
Fisch und Fischereierzeugnisse zum Verzehr	10%
Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse. Andere Fischereierzeugnisse.	

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet "Sendung" eine Menge gleichartiger Erzeugnissen, für die dieselbe Gesundheitsbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Absender versandt wurde und aus dem Land derselben Ausfuhrpartei oder einem Teil dieses Landes stammt.

ANHANG IX

UNGEKLÄRTE FRAGEN

1. Die Parteien kommen überein, folgende Fragen im Rahmen eines Arbeitsprogramms im Hinblick auf die Erzielung der Gleichwertigkeit zu prüfen:

 - Kontaminante n(einschließlich mikrobiologischer Normen)
 - Lebensmittelzusatzstoffe
 - Futtermittel
 - Arzneifuttermittel und Vormischungen
 - Lebensmittelkennzeichnung
 - Nährwertkennzeichnung
 - Geschmacksstoffe
 - Verarbeitungshilfen
 - durch Stoffübergang von Verpackungsmaterial übertragene chemische Stoffe
 - Bestrahlung
 - Veterinärstempel
 - tierzüchterische Normen.

2. Kanada hat eine Unterlage vorgelegt, in der ein Musterverfahren für eine Einfuhrprüfung auf der Grundlage einer Risikoanalyse vorgeschlagen wird. Die Parteien sind übereingekommen, die mögliche Anwendung dieses Verfahrens zu prüfen.

ANHANG X

VERBINDUNGSSTELLEN FÜR DIE ANWENDUNG DIESES ABKOMMENS

Jede Partei kann den sie betreffenden Teil dieses Anhangs unilateral ändern. Diese Änderungen sind der anderen Partei unverzüglich zu notifizieren und treten an dem in der Notifizierung angegebenen Zeitpunkt in Kraft, können jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Notifizierung in Kraft treten.

Die Verbindungsstellen für jede Partei gemäß Artikel 15 Absatz 3 sind folgende:

Für Kanada:

[Erste] Verbindungsstelle:
Agriculture Counsellor
Agriculture Section
Canadian Mission to the European Union
2 Avenue de Tervuren
1040 Brüssel, Belgien

Telefon: (32) 2 741-0610 (Agriculture Counsellor)
(32) 2 741-0698 (Agricultural Affairs Assistant)
(32) 2 741-0611 (Zentrale)
Telefax: (32) 2 741-0629

Andere wichtige Verbindungsstellen sind:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und mit Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie:

Director General
Food Inspection Directorate
Food Production und Inspection Branch
Agriculture und Agri-Food Canada
59 Camelot Drive
Nepean, Ontario
K1A 0Y9

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Fisch und Fischereierzeugnissen allgemein:

Director General
Inspection Directorate
Department of Fisheries und Oceans
200 Kent Street
Ottawa, Ontario
K1A 0E6

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fischgesundheit und Fischkrankheiten:

Director
Aquaculture und Oceans Science Branch
Department of Fisheries und oceans
200 Kent Street
Ottawa, Ontario
K1A 0E6

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit:

Director General
Food Directorate
Health Protection Branch
Health Canada
Health Protection Building, Tunney's Pasture
Ottawa, Ontario
K1A 0L2

Für die Gemeinschaft:

[Erste] Verbindungsstelle:

Der Direktor
GD VI.B.II Qualität und Gesundheit
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 84 Büro 6/3
Brüssel, Belgien

Telefon: (32) 2 296 3314
Telefax: (32) 2 295 WXYZ

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
1. Lebende Tiere										
Tiergesundheit										
- Equiden	Richtlinie 90/426,	H of A Act & Regs., permit conditions	2		I) Kanada prüft, ob die Dauer der Quarantäne nach der Ankunft auf die Zeit verkürzt werden kann, die nötig ist, um zu garantieren, daß die Tiere nicht mit gefährlichen Seuchen infiziert sind. vi) Änderung der Vorschrift der Piroplasmosefreiheit auf Freiheit von meldepflichtigen Krankheiten in einem Umkreis von 10 km um den Betrieb in den letzten 12 Monaten. vii) Änderung der Erklärungen der Seuchenfreiheit auf den Wortlaut des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie 90/426/EWG ix) Untersuchung auf Piroplasmose mittels des vom AAFC genehmigten Tests.	H f A Act and Regs., Disease Control MOP	Richtlinie 90/426, Entscheidungen 92/260, 93/195, 93/196; 93/197, 94/467	3		i) Kanada fordert die EU auf, die vom OIE anerkannten Tests als amtliche Tests zu akzeptieren.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
1. Lebende Tiere										
Tiergesundheit										
- Rinder	Richtlinien 64/432, 72/462,	H of A Act & Regs., permit conditions	E		EU fordert Kanada auf: i) den Buchstaben i, ii und vii zuzustimmen; ii) die nach der Einfuhr zu beachtenden Vorschriften zu streichen oder zumindest Dauer und Strenge der Quarantäne/Isolierung auf die Zeit und Testverfahren zurückzuführen, die erforderlich sind, um die Freiheit von gefährlichen Krankheiten festzustellen. iii) zu akzeptieren, daß dem Handel mit lebenden Rindern die Empfehlungen des OIE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrundeliegen.	H of A Act and Regs., DC Manual of Procedures, permit conditions.	Richtlinie 72/462 Entscheidung 83/494	3		Kanada fordert die EU auf, i) binnen 48 Stunden nach der Verladung untersuchte Rinder zuzulassen; ii) Rinder aus tbc- und brucellosefreien Gebieten ohne einschlägige Tests zuzulassen; iii) die Regelung für die enzootische Rinderleukose zu überprüfen; iv) Rinder auf Basis einer Erklärung zuzulassen, derzufolge sie nicht aus einem Betrieb stammen, über den infolge eines Ausbruchs von Tollwut oder Milzbrand Einschränkungen verhängt wurden; v) die Vorschriften in bezug auf den Mastitis-Test aufzuheben; die Blauzungenkrankheit- und EHD-Tests und -Vorschriften sowie die saisonalen Beschränkungen aufgrund dieser Krankheiten zu prüfen; vii) die IBR-Vorschriften zu prüfen; viii) die Vorschrift zu überprüfen, daß Tiere in Kanada gezeugt werden müssen.

[redacted]

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
1. Lebende Tiere										
Tiergesundheit										
Schafe/Ziegen	Richtlinie 91/68	H of A Act & Regs., permit conditions	4		Die EU fordert Kanada auf, i) Tiere zuzulassen, die aus einem Gebiet, in dem Scrapie meldepflichtig ist, und aus einem Betrieb stammen, der seit zwei Jahren seuchenfrei war und in dem Proben im Hinblick auf die Krankheit genommen werden; ii) die Vorschrift zu begründen, derzufolge die Tiere aus einer BSE-freien Region stammen müssen; iii) die Vorschrift aufzuheben, nach der das Herkunftsgebiet frei sein muß von B. ovis, Paratuberkulose, enzootischem Abort der Schafe sowie Echinokokkose und Hydatidose; iv) die vorgeschriebenen Tests zur Feststellung von Leptospirose, Paratuberkulose, enzootischem Abort, MV/ CAE und Q-Fieber sowie den Tuberkulosetest für Tiere aus tuberkulosefreien Gebieten zu streichen; v) die nach der Einfuhr zu beachtenden Vorschriften zu streichen oder zumindest Dauer u. Strenge der Quarantäne/ Isolierung auf die Zeit u. Testverfahren zurückzuführen, die erforderlich sind, um die Freiheit von gefährlichen Krankheiten festzustellen.	H of A Act and Regs., DC Manual of Procedures, permit conditions.	Richtlinie 91/68	4		Kanada fordert die EU auf, i) die Vorschrift zu begründen, nach der das Gebiet frei von infektiöser Agalaktie sein muß; ii) die Auflagen für saisonale Einfuhren zu streichen; vi) Tiere zuzulassen, die aus Betrieben stammen, die seit 5 Jahren frei von Scrapie sind, und die nicht von einem erkrankten Muttertier abstammen; vii) die vorgeschriebene Untersuchung des gesamten Bestands auf Maedi Visna/-, B- ovis- und Brucellose sowie die vorgeschriebene Quarantäne vor dem Versand zu streichen, die Brucellose-Tests für Tiere aus brocellosefreien Gebieten sowie die Tests auf MV/CAE und infektiöse Agalakie abzuschaffen, es sei denn, die Tiere sind für von diesen Krankheiten freie Gebiete bestimmt, und die Tests auf Blauzungenkrankheit und EHD zu streichen. vii) Tiere auf der Grundlage von Teil 1 Buchstabe b der Entscheidung 93/198/EWG zuzulassen

[redacted]

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
1. Lebende Tiere										
Tiergesundheit										
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/462, 90/425,	H of A Act & Regs., permit conditions	3		Die EU fordert Kanada auf, die Hinweise auf SSS-, Lepto-, TGE-, PRCV-, Rhinitis atrophicans-, T. spiralis- und Ivermectin-Behandlungen zu streichen.	H f A Act and Regs.,	Richtlinie 72/462 Entscheidung 83/494	3		Kanada fordert die EU auf, i) nicht auf die Teschen-Krankheit getestete Tiere zuzulassen; ii) die Vorschrift über einen auf Influenza der Schweine und TGE zu testenden Prozentsatz des Bestandes aufzuheben.
- Hunde/ Katzen	Richtlinie 92/65,	H f A Act and Regs., Sec 17 & 18.	2	Bescheinigung der Tollwutimpfung oder der Tollwutfreiheit des Landes vorgeschrieben. Zusätzliche Impfvorschriften und humane Überlegungen für Welpen.		H of A Act and Regs., DC Manual of Procedures,.	Richtlinie 92/65	2	Quarantäne für den Versand in das Vereinigte Königreich und nach Irland vorgeschrieben. Ansonsten Impfung und Test.	Einfuhr von Tieren mit Nachweis der Tollwutimpfung und -auffrischung in seuchenfreie Gebiete ohne Quarantäne
- "Sammel"-Tiere	Richtlinie 92/65	H f A Act and Regs.,	3 E		Überprüfung der Bedingungen für Hirsche und Kamele	H f A Act and Regs., Für diese Tiere gelten Krankheitstilgungs programme und die Überwachung von Huftier-bewegungen.	Richtlinie 92/65	3		i) EU erläßt Einfuhrbedingungen für gezüchtete Hirsche, Kamele und Bisons.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
2. Lebendes Geflügel und Bruteier										
Tiergesundheit	Richtlinie 90/539 Entscheidung 93/342	H f A Act and Regs., Permit conditions	3		Allgemeine Bedingungen Überprüfung der Vorschriften im Hinblick auf TRT und EDS.	H of A Act and Regs., DC Manual of Procedures,.	Richtlinie 90/539, Entscheidungen 93/432 96/482	3		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
3. Sperma										
Tiergesundheit										
- Rinder	Richtlinie 88/407	H f A Act and Regs., Permit conditions	2		Überprüfung der Vorschrift, derzufolge Spendertiere hinsichtlich Leptospirose und Paratuberkulose seronegativ sein müssen.	H of A Act and Regs, DC Manual of Procedures, Sec 15.	Richtlinie 88/407 Entscheidung 94/577/EG	3		i) Begründung der Vorschrift, derzufolge alle in eine zugelassene Besamungsstation eingestellten Bullen IBR/IPV-seronegativ sein müssen, sowie der Notwendigkeit, Spendertiere auf EHD zu testen, obwohl die Übertragbarkeit durch Sperma nicht gesichert ist. ii) Anpassung der Bestimmungen für Brucellose (KBR oder ELISA) und eRL (ELISA oder Agargel-Immundiffusion). iii) Festlegung des zur Identifizierung von IBR/IPV-freien Bullen zu verwendenden Verfahrens oder Streichung der Vorschrift für eine solche Paillettenidentifizierung. iv) Änderung des Anhangs C Teil 1 Ziffer 13 Buchstabe d der Entscheidung 94/577/EG der Kommission dahingegend, daß die Einfuhr von Sperma zulässig ist, das von Spendern gewonnen wird, "die sich im Gebiet eines in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG erstellten Liste aufgeführten Drittlandes befanden" und Angabe des Drittlandes.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
3. Sperma										
Tiergesundheit										
-Schafe/Ziegen	Richtlinie 92/65	H of A Act and Regs., Permit conditions	3 E			H of A Act and Regs, DC Manual of Procedures, Sec 15.	Richtlinien 92/65 91/68 Entscheidung 95/388/EG	3		i) Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen Handelsbestimmungen für Einfuhren aus Drittländern. ii) Streichung der Vorschrift hinsichtlich des Mycoplasma-Tests (bei Rindern bereits geschehen). iii) Genehmigung der Regionalisierung bei Blauzungenkrankheit und EHD und Streichen der Testvorschrift. iv) Anpassung der Testvorschriften hinsichtlich MV/CAE an den neuesten Stand (ELISA). v) Streichung der Vorschrift über einen MV-CAE-Test nach der Spermagewinnung.
- Schweine	Richtlinie 90/429	H of A Act and Regs., Permit conditions	E		i) Überprüfung der Vorschrift über Leptospirose-Seronegativität. ii) Allgemeine Bedingungen	H of A Act and Regs., DC Manual of Procedures, Sec 15.	Richtlinie 90/429 Entscheidung 93/199	E		i) Harmonisierung der Vorschriften für Drittlandseinfuhren. ii) Überprüfung der Vorschrift, nach der alle Eber auf SP und AK getestet werden müssen.
- Hunde	Richtlinie 92/65	H f A Act and Regs.,	E		i) Allgemeine Bedingungen	H f A Act and Regs.,	Richtlinie 92/65	I		Kanada fordert die EU auf, Bescheinigungen auszustellen.
- Katzen	Richtlinie 92/65	Kein Handel					Richtlinie 92/65			

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
4. Sperma, Eizellen und Embryonen von Pferden										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/65 Entscheidungen 95/307 95/295	H f A Act and Regs., Permit conditions	4		Erlaß von Einfuhrvorschriften	H f A Act and Regs.,	Richtlinie 92/65, Entscheidungen 95/307 92/294 96/539 96/540	3		EU erkennt an, daß Kanada frei von CEM ist und streicht die Vorschrift hinsichtlich des Tests von Spenderhengsten.
5. Embryonen										
Tiergesundheit										
- Rinder	Richtlinie 89/556	H of A Act and Regs, Permit conditions	2			H of A Act and Regs, AAFC Accreditation Program	Richtlinie 89/556 Entscheidung 92/471/EG	1		Annahme und Anwendung der Empfehlungen des IETS hinsichtlich der Paillettenetikettierung. Anpassung der Inspektionshäufigkeit an die innerhalb der EU geltenden Vorschriften.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
5. Embryonen										
Tiergesundheit										
-Schafe Ziegen	Richtlinie 92/65	H of A Act and Regs, Permit conditions.	2		Aktualisierung im Bedarfsfall. Allgemeine Bedingungen	H of A Act and Regs, AAFC Accreditation Program	Richtlinie 92/65 Entscheidung 95/388/EG	4		Streichen der Vorschrift hinsichtlich der Bestandsuntersuchung, der Leptospirose-Behandlung und des an Spendertieren vorzunehmenden Mycoplasma-Tests. Einzelheiten zum Verfahren für die Zulassung der Teams für kleine Wiederkäuer.
- Schweine	Richtlinien 92/118, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	2 E	Unbehandelt - Bescheinigungspflicht bei zugelassenen Ländern - Desinfektion bei nicht zugelassenen Ländern.			Richtlinie 92/118	3		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs										
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 64/433 Richtlinie 77/99 Richtlinie 71/118 Richtlinie 91/495 Richtlinie 92/45	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen). Canada Agricultural Products Act & Livestock Carcass Grading Regs. (bei Rindfleisch) Canada Agricultural Products Act & Processed Poultry Regs (bei Tier-körpern)				Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen). Canada Agricultural Products Act & Livestock Carcass Grading Regs. (bei Rindfleisch) Canada Agricultural Products Act & Processed Poultry Regs (bei Tier-körpern).	Richtlinie 72/462 Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/534/EG			Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs										
Anwesenheit eines Tierarztes			Ja (1)					Ja (2)	Anwesenheit eines Tierarztes bei der Produktion.l	Einhaltung, sollte jedoch bei Einführung des HACCP-Konzepts überprüft werden.
Schlachttieruntersuchung			Ja (1)	Die zu untersuchenden Schlachttiere können von einem Assistenten ausgewählt werden.				Ja (2)	Alle Schlachttiere müssen von einem Tierarzt untersucht werden.	Zur Zeit hält Kanada die Vorschriften ein.
Anforderungen an Anlagen			Ja (2)					Ja (2)		
Abwässer				Trennung von Abwasser und anderen Rückständen erforderlich, um eine Rückflußverschmutzung zu verhüten.					Keine Trennung erforderlich.	Kanada ist bereit, gleichwertigen Schutzvorkehrungen zuzustimmen.
Handwaschgelegenheiten/ Duschen				In Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sind Duschen empfohlen aber nicht vorgeschrieben.					Leicht zugängliche, nicht von Hand zu betätigende Einrichtungen zur Reinigung der Hände. Duschen obligatorisch.	Die EU prüft die Änderung von Artikel 11 des Anhangs 1 während Canada für die Einhaltung sorgt.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs										
Ableitung von Abwässern				Keine fest installierten Abwasserleitungen erforderlich					Abwässer müssen in fest installierten, geschlossenen Leitungen abgeführt werden.	Einhaltung durch Kanada, doch will Kanada die Vorschriften in bezug auf den Bodenbelag von Schlachtbetrieben weiter erörtern.
Verwendung von Holz in Gebäuden und Ausrüstungen				Kanada läßt Holzpaletten im Verarbeitungsbereich zu.					Die Verwendung von Holz ist nur in den Räumen zulässig, in denen mit verpacktem Fleisch umgegangen wird.	Einhaltung durch Kanada.
Hygiene-vorschriften										
Produktionsfluß/ Überkreuzungen und Rückfluß			Ja (2)	Nicht streng geregelt.				Ja (2)	Der Produktionsfluß muß die Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften gewährleisten, z.B. Trennung von unverpacktem Frischfleisch von verpacktem Fleisch.	Wird zur Zeit von Kanada eingehalten. Diese Frage ist erneut zu dem Zeitpunkt zu überprüfen, zu dem angesichts der Lage in Kanada die Gleichwertigkeit zuerkannt werden kann.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs										
Management des Hygieneprogramms und dessen tierärztliche Überwachung (bakter. Kontrolle)									Unter anderem sind bakteriologische Kontrollen und tierärztliche Analysen vorgeschrieben.	Bei Vor-Ort-Kontrollen jetzt Gleichwertigkeit der kanadischen Regelung.
Handhabung von unverpacktem Fleisch und von Kartons durch eine Person				Nach kanadischem Recht nicht verboten.					Unzulässig.	Einhaltung durch Kanada.
Schutz von Verpackungsmaterial				Verpackungsmaterial darf nicht verunreinigt werden.					Verpackungsmaterial muß beim Transport und bei der Lagerung in Schutzhüllen eingeschweißt sein.	Wird zur Zeit von Kanada eingehalten.
Raumtemperatur und Temperaturaufzeichnung				Maximale Raumtemperaturen: Zerlegungsraum 10°C Kühllager 2°C Gefriergerät -18°C Die Temperatur der Erzeugnisse darf die Temperatur für gekühlte Fleischerzeugnisse (4°C) nicht überschreiten.					Zerlegungsraum Maximale Raumtemperatur: 12°C Maximale Produkt-temperaturen: Schlachtneben-erzeugnisse 3°C Frischfleisch 7°C gefrorenes Fleisch -12°C	Wird zur Zeit von beiden Seiten eingehalten. Die Zuerkennung der Gleichwertigkeit ist vorzusehen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs										
Wasseruntersuchung	Richtlinie 80/778/EWG	Standards by Health Canada	Ja (1)				Richtlinie 80/778/EWG	Ja (2)		Einhaltung durch Kanada. Die EU (GDXI) prüft die kanadische Vorlage.
Ärztliche Atteste	RL64/433 RL77/99 RL71/118 RL91/495 RL92/45	Meat Inspection Act and Regulations	NB	Kontinuierliche Überwachung des Gesundheitsstatus.	Die EU muß Angaben zu den Systemen der MS übermitteln.	Standards by Health Canada	RL64/433 usw.	Ja (2)	Bei Einstellung ärztliches Attest erforderlich. Laufende Überwachung im Rahmen der einzelstaatlichen Regelungen der MS.	Kanada muß die derzeitigen EU-Vorschriften beachten.
Anwendung des HACCP-Konzepts			NB					NB		Erörterungen

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6A. Frischfleisch - Spezifische Aspekte										
Tiergesundheit										
- Wiederkäuer	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis und Erklärung der Seuchenfreiheit erforderlich.	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 72/462 Entscheidung 80/804	3		
- Equiden	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 72/462 Entscheidung 80/804	3		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462,	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 72/462 Entscheidung 80/804	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 64/433	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen). Canada Agricultural Products Act & Livestock Carcass Grading Regs. (bei Rindfleisch)	Ja (2)	Siehe unten		Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandelspackungen). Canada Agricultural Products Act & Livestock Carcass Grading Regs. (bei Rindfleisch)	Richtlinie 72/462 Entscheidung 97/534/EG	Ja (2)	Siehe unten	Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			

6A. Frischfleisch - Spezifische Aspekte										
Begriffsbestimmung und Verbote										
Jungtiere				Keine Ausfuhr von Fleisch von weniger als zwei Wochen alten Tieren.					Keine Ausfuhr von Fleisch von zu jungen Tieren.	Einhaltung durch beide Seiten bis zur Änderung des kanadischen Rechts.
Separatorenfleisch				In Kanada ist frisches/gefrorenes Separatorenfleisch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.					Streichung - Einfuhren derzeit nicht möglich.	Einhaltung durch Kanada bis zu einer etwaigen Änderung des EU-Rechts.
Bestrahlung				Bestrahlung nicht verboten, wird von den Verbrauchern derzeit aber abgelehnt					Frisches Fleisch darf nicht bestrahlt werden.	Einhaltung durch Kanada bis zur Änderung des EU-Rechts.
Hormone usw. Zartmacher				Kein Verbot					Verboten	Einhaltung durch Kanada. Wird derzeit von der WTO geprüft.
Salmonellen				Derzeit keine besondere Gesundheitsbescheinigung erforderlich					Besondere Garantien für Schweden und Finnland erforderlich	Einhaltung durch Kanada.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			

6A. **Frischfleisch** - Spezifische Aspekte										
Anforderungen an den Betrieb										
- Stallungen für krankheits-verdächtige Tiere				Strenge Trennung erforderlich, für kranke oder krankheitsverdächtige Tiere ist aber keine gesonderte Dränage vorgeschrieben.					Vorschrift	Kanada fordert die EU auf, eine Änderung der Vorschriften im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Tiere zu prüfen.
- Raum für den tierärzlichen Dienst in Zerlegungs-betrieben				Kein gesondertes Büro erforderlich.					Vorschrift	Kanada fordert die EU auf, die Vorschrift für die Fälle zu ändern, in denen der Tierarzt nicht ständig anwesend ist.
- Pferdefleisch				Pferdefleisch muß jederzeit vollständig von anderem Fleisch abgesondert sein (Verfälschung).					Trennung von anderem für den menschlichen Verzehr geeignetem Fleisch nicht erforderlich.	Dies fällt nicht eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der GD VI. Kanada ist bereit, im Hinblick auf die Zertifizierung spezifischen Auflagen zuzustimmen.
- nicht enthäutetes Kalbfleisch				Zulässig					Verboten	Wird bei der Ausfuhr eingehalten.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			

6A. Frischfleisch - Spezifische Aspekte									
Fleischuntersuchung/ tierärztliche Überwachung									
- Fleischuntersuchung									
* Anschnitte				Bestimmte Schnitte können von Arbeitern vorgenommen werden.				Unzulässig.	Einhaltung (im Gespräch)
* Cysticercose-Schnitte				Lediglich ein Anschnitt der äußeren und einer der inneren Kaumuskeln erforderlich.				Zwei Anschnitte der äußeren Kaumuskeln erforderlich.	Wird derzeit von Kanada eingehalten, die weitere Einhaltung hängt von einer kanadischen Studie ab.
* Anschnitt von Schweineherzen				Anschnitt nicht routinemäßig vorgeschrieben.				Durchtrennung der Herzscheidewand (Anschnitt des Herzen) erforderlich.	Kanada fordert die EU auf, die Vorschriften angesichts des Seuchenstatus Kanadas zu überprüfen.
* Rotz				Spaltung des Kopfes nicht vorgeschrieben.				Vorschrift	Einhaltung durch Kanada. Kanada fordert eine Ausnahmeregelung, da es frei von dieser Krankheit ist.
* Leberanschnitte				Lediglich ein der Länge nach geführter Einschnitt in die Gallengänge erforderlich.				Einschnitt an der Basis des "Spigelschen Lappens" vorgeschrieben.	Wird derzeit von Kanada eingehalten, die weitere Einhaltung hängt von einer kanadischen Studie ab. Gegebenenfalls Antrag Kanadas.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			

6A. Frischfleisch - Spezifische Aspekte										
Fleischuntersuchung/ tierärztliche Überwachung										
* Untersuchung des Fleischs von Schweinen und Pferden auf Trichinen.				Nicht vorgeschrieben.					Für die Ausfuhr von Fleisch vorgeschrieben.	Einhaltung durch Kanada.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
6A. Frischfleisch - Spezifische Aspekte										
Verfahren für die Handhabung von Fleisch										
- Stockinetten				Als alleiniges Verpackungsmaterial zulässig.					Darf nicht allein zur Verpackung verwendet werden.	Einhaltung durch Kanada.
- lose Stoffhüllen				Nach kanadischem Recht nicht verboten.					Dürfen nicht für Schlachtkörper verwendet werden.	Einhaltung durch Kanada.
7. Geflügelfleisch										
Tiergesundheit	Richtlinie 91/494 Entscheidung 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit		Keine Rechtsvorschriften	Richtlinie 91/494 Entscheidungen 93/342 94/984	Ja(3)		Ausdehnung der Vorschriften auf alle Arten (Flachbrustvögel usw.)
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 71/118	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandelspackungen). Canada Agricultural Products Act & Processed. Poultry Regs (bei Tierkörpern).	Ja (2)	- Fleischuntersuchung durch den Tierarzt HORIZONTALE FRAGEN	Einhaltung durch die EU. Weitere Erörterungen nach Vor-Ort-Kontrollen.	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandelspackungen). Canada Agricultural Products Act & Processed. Poultry Regs (bei Tierkörpern).	Richtlinie 71/118 Entscheidung 96/712	Ja (2)	- Fleischuntersuchung durch den Tierarzt - Gegenstromkühlung - Abschließende Dekontaminierung (Chlordesinfektion, Bestrahlung). Horizontale Fragen	Einhaltung durch Kanada. Weitere Erörterungen nach Vor-Ort-Kontrollen. Einhaltung durch Kanada. Einhaltung durch Kanada. Weitere Erörterung: Die EU (GDXI) muß den Begriff "Hyperchlorierung" definieren, Kanada muß die Ergebnisse der Erprobung von TSP übermitteln.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
8. Fleischerzeugnisse										
Tiergesundheit										
- Rotes Fleisch - Wiederkäuer/ Pferde)	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462, 80/215	H f A Act and Regs., Sec 40-41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit		Keine Rechtsvorschriften	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449 Entscheidungen 97/231 97/232	3		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462, 80/215	H of A Act & Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit		Keine Rechtsvorschriften	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449 Entscheidungen 97/231 97/232	3		
- Geflügel	Richtlinien 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit		Keine Rechtsvorschriften	Richtlinie 92/118 Entscheidungen 97/231 97/232	3		
- Zucht- und Jagdwild	Richtlinien 92/495, 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit		Keine Rechtsvorschriften	Richtlinien 92/495,92/45 Entscheidungen 97/231 97/232	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handelspackungen).	Ja (2)	HORIZONTALE FRAGEN		Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handelspackungen).	Richtlinien 77/99, 92/118 Entscheidung 97/41/EG Entscheidung 97/534/EG	Ja (2)	HORIZONTALE FRAGEN	Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
9. Fleisch von Zuchtwild										
Tiergesundheit										
- Rotwild - Kaninchen	Richtlinien 72/461, 92/118 91/495	H f A Act and Regs., Sec 40-41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinien 92/118, 91/495 Entscheidung 97/219/EG	3		
- Schweine	Richtlinien 72/461, 92/118, 91/495	H f A Act and Regs., Sec 40-41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/219/EG	3		
- Federwild	Richtlinien 92/118 72/462 80/215 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40-41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/219/EG	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 91/495	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Ja (2)	Einige Vogelarten nicht zulässig. Längeres Aufschieben des Ausweidens nicht zulässig. HORIZONTALE FRAGEN	Einhaltung durch die EU. Die EU muß die zusätzlich aufzunehmenden wildlebenden Vogelarten angeben. Einhaltung durch die EU.	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinie 91/495 Entscheidung 97/219/EG	Ja (2)	Kanada muß die Richtlinie 91/495/EWG beachten. Kaninchen: Kopf darf nicht entfernt werden. HORIZONTALE FRAGEN	Wird derzeit von Kanada eingehalten. Einhaltung durch Kanada.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
10. Fleisch von Jagdwild										
Tiergesundheit										
- Rotwild - Kaninchen	Richtlinie 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 92/45, Entscheidung 97/218/EG	3		
- Schweine	Richtlinie 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40-41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 92/45, Entscheidung 97/220/EG	3		
- Federwild	Richtlinie 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40,41.	2	Ursprungszeugnis, Seuchenfreiheit	Keine	Keine Rechts-vorschriften	Richtlinie 92/45, Entscheidung 97/218/EG	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/45	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	NB	Derzeit verboten, außer Karibu, Rentier und Moschusochse. HORIZONTALE FRAGEN	Die EU muß die zusätzlich aufzunehmenden wildlebenden Vogelarten angeben. Kanada wird aufgefordert, seine Rechtsvorschriften zu ändern.	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinie 92/45 Entscheidungen 97/218/EG 97/220/EG	NB		Kanada wird aufgefordert, Sondervorschriften zu erlassen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich.	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich.	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas	(Kat.)			Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften	(Kat.)		
11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
Lebende Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur für den menschlichen Verzehr oder für die Aquakultur.	Richtlinie 91/67	Fish Health Protection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-12	NB	Allen Sendungen muß eine von einer zugelassenen Behörde ausgestellte Gesundheits-bescheinigung beiliegen. Allen für den menschlichen Verzehr oder für die Aqua-kultur bestimmten lebenden oder toten, nicht ausgenom-menen Salmoniden muß eine beglaubigte Fischgesundheits-bescheinigung beiliegen, die von einer zugelassenen Behörde ausgestellt wurde.		Fish Health Protection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-12	Richtlinie 91/67/EWG	NB		
a) Tote, ausgenommene Fische für den menschlichen Verzehr			Ja (2)					Ja (2)		
b) tote, nicht ausgenommene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			NB					NB		
c) lebende Fischeier für die Aquakultur;										
d) lebender Fisch für die Aquakultur (umfaßt Fische, Weichtiere, Krebstiere und andere Wirbellose).			NB NB					NB NB		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Verbraucher-gesundheit										
- Fisch und Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr	Richtlinie 91/493, geändert durch Richtlinie 95/71/EG, Richtlinie 92/48/EWG und Durch-führungsent-scheidungen.	Fish Inspection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-14 Food & Drugs Act and Regulations Consumer Packaging and Labelling Regulations (falls in Einzelhandels-packungen)	Ja (2)	Allen Sendungen muß eine von einer zugelassenen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung beiliegen. Die EU muß eine Liste der in ihren Mitgliedstaaten zugelassenen Verarbeitungsbetriebe vorlegen. Auf dem Etikett der Erzeugnisse ist die amtliche EU-Zulassungsnummer gemäß der Gemeinschaftsrichtlinie 91/493/EWG anzugeben. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen Anforderungen der kanadischen "Bacteriological Guidelines for Fish & Fish-Products" entsprechen. Die Erzeugnisse müssen den kanadischen "Guidelines for Chemical Contaminants in Fisch and Fish Products" entsprechen, das heißt unter anderem: ein Quecksilbergehalt von höchstens 0,5 ppm, gemessen als Quecksilber-Gesamthalt (außer bei Schwertfisch), Dioxin höchstens 20 ppt, PCB höchstens 2,0 ppm, DDT und dessen Metabolite höchstens 5,0 ppm und andere Chemikalien aus der Landwirtschaft oder deren Derivate höchstens 0,1 ppm. In luftdicht verschlossenen Behältern verpackter Räucherfisch muß gefroren sein oder mindestens 9% Salz enthalten (Wasserphasenmethode). Erzeugnisse der Aquakultur müssen den kanadischen Leitlinien für die Verwendung von Arzneimitteln entsprechen.	Einrichtung der elektronischen Verwaltung der Listen zugelassener Betriebe, um sicherzustellen, daß diese immer auf dem neuesten Stand sind. Überprüfung der bestehenden Schadstoffober-grenzen, um die Gleichwertigkeit zu gewährleisten.	Fish Inspection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-14	Richtlinie 91/493 geändert durch die Richtlinie 95/71/EG, Richtlinie 92/48/EWG und Durch-führungsent-scheidungen. Richtlinie 79/112/EWG.	Ja (2)	Allen Sendungen muß eine von einer zugelassenen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung beiliegen. Kanada muß eine Liste der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe vorlegen. Zwecks Identifizierung müssen die Erzeugnisse die kanadische Registriernummer des Betriebs gemäß Kapitel VII des Anhangs der geänderten Richtlinie 91/493/EWG tragen. Bis zur Änderung der "Fish Inspection Reg." müssen die Lager für Tiefkühlfisch aller Verarbeitungsbetriebe mit automatischen Temperatur-aufzeichnungsgeräten sowie in den Verarbeitungsbereichen mit Waschbecken ausgestattet sein, die nicht von Hand betätigt werden. Gegarte Schalentiere müssen den mikrobiologischen Normen gemäß der Entscheidung 93/51/EWG entsprechen. Erzeugnisse der Aquakultur dürfen den Rückstands-Höchstgehalt gemäß Verordnung 3277/90 des Rates nicht überschreiten. Alle Lieferungen von lebenden Hummern und Aalen müssen den Ausfuhrbestimmungen des "Canadian Live Fish Certification Protocol" entsprechen.	Einrichtung der elektronischen Verwaltung der Listen zugelassener Betriebe, um sicherzustellen, daß diese immer auf dem neuesten Stand sind.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
- - Lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr, einschließlich Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.	Richtlinie 91/492	Fish Inspection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-14 Food & Drugs Act and Regulations	Ja (2)	Allen Sendungen muß eine von der zugelassenen Behörde ausgestellte Gesundheits-bescheinigung beiliegen. Der ursprüngliche Ernteort muß sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden. Die EU muß eine Liste der in ihren Mitgliedstaaten zugelassenen Versandbetriebe vorlegen. Das Erzeugnis muß für den unmittelbaren menschlichen Verzehr und darf nicht für die Hälterung, das Umsetzen oder Reinigung in Kanada bestimmt sein. Auf dem Etikett jeder Packung oder jedes Containers müssen die gebräuchliche Bezeichnung des Schalentiers, Erntedatum und -ort sowie Name, Anschrift und Registriernummer des Versandzentrums angegeben sein. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen Normen der kanadischen "Bacteriological Guidelines for Fish & Fish-Products" entsprechen. Die Erzeugnisse müssen den "Canadian Guidelines for Chemical Contaminants in Fish and Fish Products" ensprechen, einschließlich, was Quecksilber, Dioxin, PCB, DDT und andere in der Landwirtschaft verwendete Chemikalien und deren Derivate betrifft.	Einrichtung der elektronischen Verwaltung der Listen zugelassener Versandbetriebe, um sicherzustellen, daß diese immer auf dem neuesten Stand sind. Überprüfung des zulässigen Schadstoffhöchstgehalts, um die Gleichwertigkeit zu prüfen.	Fish Inspection Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-14 Management of Contaminated Fisheries Regulations made under the Fisheries Act, R.S.C. 1985, c.F-12	Richtlinie 91/492/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/61/EG Entscheidung 96/33/EG	Ja (2)	Allen Sendungen muß eine von der zugelassenen Behörde ausgestellte Gesundheits-bescheinigung beiliegen. Der ursprüngliche Ernteplatz muß sich in Kanada befinden. Das Erzeugnis muß für den unmittelbaren menschlichen Verzehr und darf nicht für die Hälterung, das Umsetzen oder die Reinigung in der EU bestimmt sein. Kanada muß eine Liste der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe vorlegen. Auf dem Etikett jeder Packung oder jedes Containers müssen der Name des Versandlandes, die Muschelart (gebräuchliche und wissenschaftliche Bezeichnung), die amtliche Registriernummer des Versandzentrums und das Verpackungsdatum angegeben sein. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen und toxikologischen Normen gemäß Kapitel 5 des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen.	Beurteilung, ob die Prüfung der bakteriologischen Qualität auf Basis der Aufzucht-gewässer zum einen und des Muschelfleischs zum anderen gleichwertig sind. Einrichtung der elektronischen Verwaltung der Listen zugelassener Versandbetriebe, um sicherzustellen, daß diese immer auf dem neuesten Stand sind.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
- Rinder, einschl. Büffel - Schafe - Ziegen	Richtlinie 64/432, 92/46	H of A Act and Regs., Sec 34.	2	Keine Rechtsvorschriften für Hart- und Weichkäse. Bei unreifem, flüssigem Käse muß bescheinigt werden, daß er aus einem MKS-freien Land stammt.		Keine	Richtlinie 92/46 Entscheidungen 95/343 97/115 Entscheidung 97/534/EG	2	Keine Beschränkung für Käse in der Endverpackung, bei offenem Käse muß bescheinigt werden, daß er nicht für die Tierernährung bestimmt ist und aus einem MKS-freien Land stammt. Allen Sendungen muß eine ordungsgemäß ausgestellte Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG, beiliegen.	Kanada fordert die EU auf, die Vorschriften über den klinischen Gesundheitszustand und die Laktationsphase zu überprüfen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Verbraucher-gesundheit										
- Pasteurisierte Erzeugnisse	Richtlinie 92/46	H f A Act and Regs., Sec 34. Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations - Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzel-handels-packungen).	Ja (3)	Die Einfuhranmeldung wird vom Einführer (Canada) ausgefüllt und den Zollbehörden bei Ankunft der Sendung vorgelegt. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen Anforderungen der "Food and Drugs Regulations" und der "Dairy Products Regulations" genügen. Die Erzeugnisse müssen den Vorschriften für die Etikettierung, Nettomenge und Zusammensetzung einschließlich Zusatzstoffe genügen.	Die gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist zu ergänzen.	Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations - Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinie 92/46/EG Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG	Ja (3)	Allen Sendungen muß eine ordungsgemäß ausgestellte Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG, beiliegen.	Das HACCP-System ist ab 1.1.98 anzuwenden. Kanada übermittelt den "National Dairy Code", sobald dieser vorliegt. Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
- Nicht pasteurisierte (lediglich wärmebehandelte) Erzeugnisse	Richtlinie 92/46	H f A Act and Regs., Sec 34. Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzelhandels-packungen).	Ja (3)	Die Einfuhranmeldung wird vom Einführer (Canada) ausgefüllt und den Zollbehörden bei Ankunft der Sendung vorgelegt. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen Anforderungen der "Food and Drugs Regulations" und der "Dairy Products Regulations" genügen. Die Erzeugnisse müssen den Vorschriften für die Etikettierung, Nettomenge und Zusammensetzung einschließlich Zusatzstoffe genügen. Aus nicht pasteurisierter (sondern nur wärmebehandelter) Milch darf lediglich Käse hergestellt werden, der mindestens 60 Tage bei Temperaturen von über 2°C reift.	Die gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.	Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations - Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzelhandels-packungen).	Richtlinie 92/46/EG Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG	Ja (3)	Allen Sendungen muß eine ordungsgemäß ausgestellte Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG, beiliegen.	Das HACCP-System ist ab 1.1.98 anzuwenden. Kanada übermittelt den "National Dairy Code", sobald dieser vorliegt. Die gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
- Rohmilch	Richtlinie 92/46	H f A Act and Regs., Sec 34. Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations - Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzelhandelspackungen).	Ja (3)	Die Einfuhranmeldung wird vom Einführer (Canada) ausgefüllt und den Zollbehörden bei Ankunft der Sendung vorgelegt. Die Erzeugnisse müssen den mikrobiologischen Anforderungen der "Food and Drugs Regulations" und der "Dairy Products Regulations" genügen. Die Erzeugnisse müssen den Vorschriften für die Etikettierung, Nettomenge und Zusammensetzung einschließlich Zusatzstoffe genügen. Aus Rohmilch darf lediglich Käse hergestellt werden, der mindestens 60 Tage bei Temperaturen von über 2°C reift.	Die gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.	Food and Drugs Act and Regulations (Section B008) - Canada Agricultural Products Act and Dairy Product Regulations - Consumer Packaging and Labelling Act and Regulations (bei Einzelhandelspackungen).	Richtlinie 92/46/EG Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG	Ja (3)	Allen Sendungen muß eine ordungsgemäß ausgestellte Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/343/EG, geändert durch die Entscheidung 97/115/EG, beiliegen.	Das HACCP-System ist ab 1.1.98 anzuwendèn. Kanada übermittelt den "National Dairy Code", sobald dieser vorliegt. Die gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
14. Milch und Milcherzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
- Rinder, einschl. Büffel - Schafe - Ziegen Alle pasteurisierten oder ultra-hocherhitzten oder sterilisierten Erzeugnisse	Richtlinien 92/118, 64/432	H f A Act and Regs., Sec 34.	2	Keine Beschränkung, falls für den menschlichen Verzehr geeignet.			Richtlinie 92/118, Entscheidung 95/341 Entscheidung 95/342/EG	2	Keine Einschränkungen, falls in der Endverpackung; bei offener Ware muß bescheinigt werden, daß sie nicht zur Tierernährung bestimmt ist.	
- Nicht pasteurisiertes Kolostrum für pharmazeutische Verwendungszwecke	Richtlinie 92/118	H f A Act and Regs., Sec 34.	2	Keine Beschränkung, falls für den menschlichen Verzehr geeignet.			Richtlinie 92/118	4		
Verbraucher-gesundheit										

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
15. Hackfleisch										
Tiergesundheit										
- Wiederkäuer - Equiden	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	3	Gemäß den Bestimmungen der "Meat Inspection Regulations".		Keine	Richtlinie 72/462	3		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	3	Gemäß den Bestimmungen der "Meat Inspection Regulations".		Keine	Richtlinie 72/462	3		
- Geflügel Jagdwild/ Zuchtwild	Richtlinien 92/118 72/462, 80/215, 94/438	H of A Act & Regs., Sec 40-52.	3			Keine		3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 94/65	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Ja (2)	Fettgehalt gemäß den kanadischen Vorschriften für die Zusammensetzung.	Einhaltung durch die EU.	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Richtlinie 94/65 Entscheidung 97/29/EG Entscheidung 97/534/EG	Ja (2)	Verwendung von Herzfleisch verboten.	Einhaltung durch Kanada. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
16. Fleischzubereitungen										
Tiergesundheit										
- Wiederkäuer - Equiden	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462	H of A Act & Regs., Sec 40-52.	E		Überprüfung seiten Kanadas.	Keine	Richtlinie 72/462	E		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462,	H of A Act & Regs., Sec 40-52.	E		Überprüfung seiten Kanadas.	Keine	Richtlinie 72/462	E		
- Geflügel Jagdwild/ Zuchtwild	Richtlinien 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	E		Überprüfung seiten Kanadas.	Keine		E		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 94/65	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	E		Kanada wird aufgefordert, spezifische Rechtsvorschriften zu erlassen.	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinie 94/65 Entscheidung 97/29/EG Entscheidung 97/534/EG	E		Kanada prüft EG-Recht. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
17. Därme tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
-Rinder - Schafe - Ziegen	Richtlinien 92/118 64/432, 72/461, 72/462	H of A Act & Regs., Sec 40-52. Directive AH-96-HPP-PHT-02	2/4	Hautfaserdärme nur in der Endverpackung oder ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmt. Bescheinigung der MKS-, BSE-, CBPP- & Rinderpestfreiheit bei Naturdärmen.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/187	3		
- Schweine	Richtlinien 92/118, 64/432 72/461, 72/462	H of A Act and Regs, Sec 40-52. Directive AH-96-HPP-PHI-02	2/4	Hautfaserdärme nur in der Endverpackung oder ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmt. Bescheinigung der MKS-, BSE-, CBPP- & Rinderpestfreiheit bei Naturdärmen.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/187	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs.	Ja (2)	Die Temperatur von 10°C darf nicht überschritten werden. Siehe horizontale Fragen.		Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs.	Richtlinie 77/99 Entscheidung 97/534/EG	Ja (2)	Siehe horizontale Fragen.	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
18. Därme tierischen Ursprungs, nicht für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
-Rinder - Schafe - Ziegen	Richtlinien 92/118, 64/432, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52. Directive AH-96-HPP-PHT-02	2/4	Hautfaserdärme nur in der Endverpackung oder ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmt. Bescheinigung der MKS-, BSE-, CBPP- & Rinderpestfreiheit bei Naturdärmen.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung94 /187 Entscheidung 97/534/EG			
- Schweine	Richtlinien 92/118, 64/432, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.Directive AH-96-HPP-PHI-02	2/4	Hautfaserdärme nur in der Endverpackung oder ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmt. Bescheinigung der MKS-, BSE-, CBPP- & Rinderpestfreiheit bei Naturdärmen.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/187			
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99/EG	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs.		Die Temperatur von 10°C darf nicht überschritten werden. Horizontale Frage		Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs.	Richtlinie 77/99/EG	Ja (2)	Horizontale Frage	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
19. Häute und Felle										
Tiergesundheit										
- Rinder - Schafe - Ziegen	Richtlinien 92/118, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	2 E	Roh - Bescheinigungspflicht bei zugelassenen Ländern - Desinfektion bei nicht zugelassenen Ländern.	Kanada prüft die etwaige Genehmigung der Behandlung von Häuten.	Keine	Richtlinie 92/118, Entscheidung 97/168/EG	2		
- Schweine	Richtlinien 92/118, 72/461, 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40-52.	2 E	Roh - Bescheinigungspflicht bei zugelassenen Ländern - Desinfektion bei nicht zugelassenen Ländern.			Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/168/EG	3		
Verbraucher-gesundheit										

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
21. a) Heimtierfutter in Dosen, in das gefährliches/wenig gefährliches Säugetiermaterial eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52 Directive AH-PF-NAC-02	2/4	Besondere Bescheinigung für Länder mit BSE-Vorkommen. Bestimmungen hängen vom Erzeugnis und dessen Ursprung ab.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/309 geändert durch die Entscheidung 97/199 Entscheidung 97/534/EG	3	133°C X 20 Min. X 3 bar für gefährliches Säugetierrmaterial.	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischer Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
21. b) Heimtierfutter in Dosen, in das gefährliches/wenig gefährliches, nicht von Säugern stammendes Material eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52 Directive AH-PF-NAC-02	2/4	Bestimmungen hängen vom Erzeugnis und dessen Ursprung ab.		H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/309 geändert durch die Entscheidung 97/199	3/2	Art. 3 der Entscheidung 97/199	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. EU prüft zusätzliche Garantien für Heimtierfutter, in das nicht von Säugern stammendes, gefährliches Material eingegangen ist. Kanada übermittelt eine Liste der zugelassenen Betriebe.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
22. Heimtierfutter in Dosen, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H of A Act and Regs, Sec 40-52. Directive AH-96-PF-NAc-02	E	Lediglich aus BSE-freien Gebieten. Genehmigung erforderlich. Spezifische Richtlinie.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/309 geändert durch die Entscheidung 97/199	2		EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte.
23. Trockenes und halbfeuchtes Heimtierfutter, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52. Directive AH-96-PF-NAC-02	E	Vorschriften in bezug auf die tierischen Quellen und die Seuchengefahr. Genehmigung erforderlich. Spezifische Richtlinie.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/309 geändert durch die Entscheidung 97/199	2		EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
24. a) Trockenes und halbfeuchtes Heimtierfutter, in das gefährliches/wenig gefährliches Säugetiermaterial und/oder aus gefährlichem Säugetiermaterial gewonnenes tierisches Eiweiß eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52. Directive AH-96-PF-NAC-02	2/4	Einfuhr nur mit Genehmigung wie vorstehend. Genehmigung erforderlich. Spezifische Richtlinie.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118, Entscheidung 94/344 Entscheidung 96/449 Entscheidung 97/534/EG	3	133°C X 20 min X 3 bar für gefährliches Säugetiermaterial	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.
24. b) Trockenes und halbfeuchtes Heimtierfutter, in das gefährliches/wenig gefährliches Material und/oder aus gefährlichem, nicht von Säugetieren stammendem Material gewonnenes tierisches Eiweiß eingegangen ist										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52. Directive AH-96-PF-NAC-02	2/4	Einfuhr nur mit Genehmigung, wie vorstehend. Genehmigung erforderlich. Spezifische Richtlinie.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118, Entscheidung 94/344 Entscheidung 96/449	3	Art. 3 der Entscheidung 97/199	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. EU prüft zusätzliche Garantien für Heimtierfutter, in das nicht von Säugern stammendes, gefährliches Material eingegangen ist. Kanada übermittelt eine Liste der zugelassenen Betriebe.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
25 Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit										
- Wiederkäuer und Pferde	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462, 80/215	H f A Act and Regs., Sec 40,44.	4		Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449	4		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462, 80/215	H f A Act and Regs., Sec 40,44.	4		Wie vorstehend.	Keine	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449	4		
- Geflügel	Richtlinien 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H of A Act & Regs., Sec 40,44.	3		Wie vorstehend.	Keine	Richtlinie 92/118	4		
- Zucht- und Jagdwild	Richtlinien 92/495, 92/45	H of A Act & Regs., Sec 40,44.	4		Wie vorstehend.	Keine	Richtlinien 91/495,92/45	4		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
25. Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr										
Verbraucher-gesundheit	Richtlinien 77/99 64/433	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	NB			Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging and Labelling Act & Regs (falls Einzelhandels-packungen)	Richtlinien 77/99,92/118 Entscheidung 97/534/EG	NB		Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
26. Knochen, Hörner und Hufe (ausgenommen Tiermehl), nicht für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40,44,45. Directive 90-03-AP-18 (wird derzeit überprüft)	E	Hufe gemäß Directive AH-96-PF-NAC-02		Keine	Richtlinien 92/118, 90/667 Entscheidung 94/446 geändert durch die Entscheidung 97/197 Entscheidung 97/534/EG	2		Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
27. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Tiergesundheit										
Wiederkäuer/ Pferde	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462 80/215	H f A Act and Regs., Sec 40-41,43. Directive AH-96-PF-PHT-02	1	Für stark verarbeitete und ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse ist keine Genehmigung erforderlich.	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	Keine	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449	2		
- Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462 80/215	H of A Act and Regs, Sec 40,41. Directive AH-96-HPP-PHT-02	1	Für stark verarbeitete und ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse ist keine Genehmigung erforderlich. BSE-Regelung	Wie vorstehend.	Keine	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449	2		
- Geflügel	Richtlinien 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H of A Act and Regs, Sec 40,41. Directive AH-96-HPP-PHT-02	1	Für stark verarbeitete und ausdrücklich für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse ist keine Genehmigung erforderlich.	Wie vorstehend.	Keine	Richtlinie 92/118	2		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
27. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Tiergesundheit										
- Zucht- und Jagdwild	Richtlinien 92/495,92/45	H of A Act & Regs., Sec 40,41.	2	Amtliche Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich.	Wie vorstehend.	Keine	Richtlinien 91/495, 92/45	3		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	NB			Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Richtlinien 77/99, 92/118 Entscheidung 97/534/EG	NB		Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
28. a) Aus Säugetiermaterial gewonnenes verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (Futtermittel)										
Tiergesundheit										
- Wiederkäuer	Richtlinien 92/118, 90/667, Entscheidungen 92/562, 94/381, 94/382	H f A Act and Regs., Part V. Directive AH-REN-EQU-01	2/4 3/4	Einfuhr aus benannten Ländern, die von den Krankheiten der Liste A frei sind. Einfuhr aus nicht benannten Ländern nur mit Genehmigung. (Gelatine nur nach Behandlung.)	Kanada akzeptiert, daß dem Handel mit lebenden Tieren die Empfehlungen des IOE gemäß Kapitel 3.2 13 des Internationalen zoosanitären Codes zugrunde liegen.	H of A Act Manual of Procedures. AH-95-G-01 AH-95-HHP/PHT-01	Richtlinien 92/118, 90/667 Entscheidung 94/344 geändert durch die Entscheidung 97/198 Entscheidung 97/534/EG	3	133°C X 20 min X 3 bar für gefährliches Säugetiermaterial Art. 3 der Entscheidung 97/199	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
28. a) Aus Säugetiermaterial gewonnenes verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (Futtermittel)										
Tiergesundheit										
Nicht-Wiederkäuer	Richtlinien 92/118, 90/667 Entscheidung 92/562	H f A Act and Regs., Part V. Directive AH-REN-EQU-01	2 3	Genehmigung erforderlich, sofern nicht in Endverpackung oder lose Ware für gewerbliche Zwecke, den menschlichen Verzehr, pharmazeutische oder Laborzwecke oder die Herstellung von Heimtierfutter. Ausschließlich Länder mit niedriger Seucheninzidenz, Erklärung der Seuchenfreiheit.		H of A Act Manual of Procedures. AH-95-G-01 AH-95-HHP/PHT-01	Richtlinien 92/118, 90/667 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/344, geändert durch die Entscheidung 97/198	2/3	133°C X 20 min X 3 bar für gefährliches Säugetiermaterial Art. 3 der Entscheidung 97/199	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. *EU prüft zusätzliche Garantien für verarbeitetes tierisches Eweiß, in das gefährliches, nicht von Säugern stammendes Material eingegangen ist.* Kanada übermittelt eine Liste der zugelassenen Betriebe.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
28. b) Nicht aus Säugetiermaterial gewonnenes verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (Futtermittel)										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40-52 Directive AH-PF-NAC-02	E	Bestimmungen hängen vom Erzeugnis und dessen Ursprung ab.		H of A Act Manual of Procedures. Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/449 Entscheidung 94/309 geändert durch die Entscheidung 97/198		Art. 3 der Entscheidung 97/199	EU prüft die von Kanada vorgelegten mikrobiologischen Normen für Endprodukte. *EU prüft zusätzliche Garantien für Heimtierfutter, in das gefährliches Material, das nicht von Säugern stammt, eingegangen ist.* Kanada übermittelt eine Liste der zugelassenen Betriebe.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
29. Equidenserum										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/118	H f A Act and Regs., Sec 40,51.	2	Genehmigung erforderlich. Für Laborzwecke.	Keine	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/143	4		
Verbraucher-gesundheit										
30. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Tiergesundheit										
- Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462, 80/215 Richtlinien 91/494/EG 91/495/EG Entscheidung 96/405/EG	H f A Act and Regs., Sec.40,51. Directive AH-95-G-01	2	Erklärung der Seuchenfreiheit und Wärmebehandlung. Abhängig davon, ob lose Ware oder in Fertigpackung.	Kanada erkennt Regionalisierung bei MKS an. K. überprüft BSE-Regelung.	Keine	Richtlinie 72/462, Entscheidung 91/449 Entscheidung9 6/405/EG	2	Keine Vorschriften, falls Tiefkühlen oder Kühlen nicht erforderlich und falls in Einzelhandelspackungen.	
- Geflügel	Richtlinien 91/494/EG 91/495/EG 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40-51. Directive AH-95-G-01	2	Erklärung der Seuchenfreiheit und Wärmebehandlung. Abhängig davon, ob lose Ware oder in Fertigpackung.	Kanada erkennt Regionalisierung bei MKS an.	Keine	Richtlinien 91/494/EG 92/118 Entscheidung 96/405/EG	2	Keine Vorschriften, falls Tiefkühlen oder Kühlen nicht erforderlich und falls in Einzelhandelspackungen.	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
30. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Tiergesundheit										
- Zucht- und Jagdwild	Richtlinien 92/495, 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40,51. Directive AH-95-G-01	2	Erklärung der Seuchenfreiheit und Wärmebehandlung. Abhängig davon, ob lose Ware oder in Fertigpackung.	Kanada erkennt Regionalisierung bei MKS an.	Keine	Richtlinien 91,495,92/45,	2	Keine Vorschriften falls Tiefkühlen oder Kühlen nicht erforderlich und falls in Einzelhandelspackungen.	
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Ja (2)	Die Temperatur von 10°C darf nicht überschritten werden. Horizontale Frage	Erörterungen	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Richtlinien 77/99, 92/118 Entwurf	Ja (2)	Horizontale Frage	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
31. Blut und Bluterzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit	Richtlinien 91/667 92/118 Entscheidungen 92/183 94/187	H of A Act & Regs., Sec 40,51.	2	Bei Einfuhr aus benannten Ländern Ursprungszeugnis, bei Einfuhr aus nicht benannten Ländern Verarbeitung erforderlich.		H of A Act Manual of Procedures. Directive AH-95-G-01	Richtlinien 91/667 92/118 Entscheidung 92/183 Entscheidung 96/405/EG	2	Keine Vorschriften, falls Tiefkühlen oder Kühlen nicht erforderlich und falls in handelsüblichen Packungen.	
Verbraucher-gesundheit										

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
32. Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Tiergesundheit										
- Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine	Richtlinien 64/432, 72/461, 72/462 80/215	H of A Act & Regs., Sec 40. Directive AH-95-G-01	2	Spezifische Richtlinie und Ursprungszeugnis. Gilt nicht für Talg.	Keine	Keine	Richtlinie 72/462 Entscheidung 91/449,	2	Keine Vorschriften falls dauerhaft haltbar und in handelsüblicher Verpackung.	
- Geflügel	Richtlinien 92/118, 72/462, 80/215, 94/438	H f A Act and Regs., Sec 40. Directive AH-95-G-01	2	Spezifische Richtlinie und Ursprungszeugnis. Gilt nicht für Talg.	Keine	Keine	Richtlinie 92/118	2	Keine Vorschriften falls dauerhaft haltbar und in handelsüblicher Verpackung.	
- Zucht- und Jagdwild	Richtlinien 92/495, 92/45	H f A Act and Regs., Sec 40. Directive AH-95-G-01	2	Spezifische Richtlinie und Ursprungszeugnis. Gilt nicht für Talg.	Keine	Keine	Richtlinien 91/495, 92/45	2	Keine Vorschriften falls dauerhaft haltbar und in handelsüblicher Verpackung.	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
32. Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)										
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 77/99	Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Ja (2)	Die Temperatur von 10°C darf nicht überschritten werden. Horizontale Frage		Meat Inspection Act & Regs. Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinien 77/99, 92/118 Entscheidung 97/534/EG	Ja (2)	Horizontale Frage	

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
33. Schmalz und ausgelassene Fette, nicht für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118, 90/667	H f A Act and Regs., Sec 40. Directive AH-95-G-01	4 2	Spezifische Richtlinie und Ursprungszeugnis. Genehmigung der Einfuhr für jeden Einzelfall je nach Seuchengefahr. Gilt nicht für Talg. Hier ist bei der Einfuhr aus benannten Ländern ein Ursprungszeugnis, bei der Einfuhr aus anderen Ländern eine Genehmigung und Verarbeitung erforderlich.		H of A Act Manual of Procedures.	Richtlinien 92/118 90/667 Entscheidung 97/534/EG	2	EU definiert Talg für die Petroindustrie. Wird ausgenommen. Keine Vorschriften, falls dauerhaft haltbar und in handelsüblicher Verpackung.	EU erläßt eine Entscheidung, nach der auf diese Erzeugnisse die Richtlinien 92/118/EWG und 90/667/EWG nicht angewandt werden. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.
Verbraucher-gesundheit										
34. Ausgangsstoffe für Futtermittel sowie pharmazeutische und technische Verwendungszwecke										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118 90/667 Entscheidungen 89/19, 92/183	H f A Act and Regs., Sec 40,51.	2	Für Drüsen und Organe sind eine Bescheinigung und eine Erklärung der Seuchenfreiheit erforderlich.	Keine	Keine	Richtlinien 92/118 90/667 Entscheidungen 89/19, 92/183 Entscheidung 97/534/EG	3		
Verbraucher-gesundheit		Meat Inspection Act & Regs.				Meat Inspection Act & Regs.	Richtlinie 97/1/EG			

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
36. Imkereierzeugnisse für die Bienenzucht										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/118	H f A Act and Regs., Part VI Industry consultation.	2 4	Behandlung erforderlich, z.B. Gefriertrocknung, Bestrahlung, Vakuumverpackung. Gebrauchte Bienenstöcke oder Geräte sind verboten.	Kanada überprüft die Bestimmungen bis zum 1.3.1997.	H f A Act and Regs., DC Manual of Procedures, Honeybee prohibition order. Directive AH-95-BP/PA-01 Section 57, H of A Regs	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/860	2 4	Keine Einschränkungen für Imkereierzeugnisse, die für die Ernährung von Tieren oder Menschen oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Für die Bienenernährung bestimmte Imkereierzeugnisse müssen behandelt werden. Gebrauchte Ausrüstung ist verboten.	
Verbraucher-gesundheit										
37. Jagdtrophäen										
Tiergesundheit	Richtlinien 92/118 72/462	H f A Act and Regs., Sec 40,42.	2	Vollständige taxidermische Behandlung - keine Einschränkungen. Keine oder unvollständige taxidermische Behandlung - Desinfektion.	Keine	Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/500/EG	3		
Verbraucher-gesundheit										

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
38. Tierischer Dünger										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/118	H of A Act and Regs. Sec. 46. Directive AH-96-FERT-01	4	Bei Einfuhr aus benannten Ländern ist die Freiheit von den Seuchen gemäß Liste A zu bescheinigen. Aus nicht benannten Ländern nur mit Genehmigung.		H f A Act and Regs.,	Richtlinie 92/118 Entwurf einer Entscheidung 96/109/EG	4		
Verbraucher-gesundheit										
39. Wolle, Federn und Haare										
Tiergesundheit										
- Wolle	Richtlinie 92/118	H f A Act and Regs., Sec 42,52.	2	Erklärung und Bescheinigung der Seuchenfreiheit Muß sauber sein.		Keine	Richtlinie 92/118	2	Sauber usw.	
- Schweineborsten	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/435	H f A Act and Regs., Sec 42,52.	2	Erklärung und Bescheinigung der Seuchenfreiheit Muß sauber sein.		Keine	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/435	2	Sauber usw.	
Verbraucher-gesundheit										

[redacted]

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
40. Honig										
Tiergesundheit		Keine	E					NB		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/118						Richtlinie 92/118	NB		
41. Froschschenkel										
Tiergesundheit		Keine	E					NB		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/118	Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	E			Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzel-handels-packungen).	Richtlinie 92/118 Entscheidung 96/340/EG	NB		

[redacted]

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
42. Schnecken für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit		Keine (Verbot von Pflanzenschutzmitteln bei Landschnecken)	E					E		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/118	Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandelspackungen).	E			Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandelspackungen).	Richtlinie 92/118 Entscheidung9 6/340/EG	E		

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
43. Eiprodukte für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/118 Entscheidung 94/187	H of A Act and Regs. Sec. 34. Directive Ah-96-EGG-OVO-01	2/3	Ursprungszeugnis bei Herkunft aus benannten Ländern, Bescheinigung über die Behandlung bei Einfuhr aus nicht benannten Ländern erforderlich.		Richtlinie AH-95-G-01	Richtlinie 92/118 Entscheidungen 94/187 94/344	1		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/38/EG	Canada Agricultural Products Act, Egg and Processed. Egg Regulations Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).		Jede Sendung wird von einer Bescheinigung der Produktions- und Verarbeitungsverfahren begleitet, die von der zuständigen Behörde abgezeichnet wurde.		Canada Agricultural Products Act, Egg and Processed. Egg Regulations Food and Drugs Act & Regs. Consumer Packaging & Labelling Act & Regs. (bei Einzelhandels-packungen).	Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/38/EG Entscheidung 97/534/EG			Bis zur Definition von Eiprodukten ist die Entscheidung 97/534/EG anwendbar. Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

- Produkt - Tierart - Tier-/ Verbraucher-gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft nach Kanada					Ausfuhren Kanadas in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleich. (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	Vorschriften Kanadas				Vorschriften Kanadas	EU-Vorschriften			
44. Gelatine für den menschlichen Verzehr und für technische Verwendungszwecke										
Tiergesundheit	Richtlinie 92/118	H f A Act and Regs., Sec 40,45. Directive AH-96-HPP-PHI-02	2	Bei Einfuhr aus benannten Ländern ist eine Erklärung der MKS-Freiheit, aus nicht benannten Ländern eine Behandlung erforderlich.		Keine	Richtlinie 92/118	E		
Verbraucher-gesundheit	Richtlinie 92/118	Food and Drugs Act & Regs.	NB			Food and Drugs Act & Regs.	Richtlinie 92/118 Entscheidung 97/534/EG	NB		Die EU prüft die kanadische Vorlage zum BSE-Status.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 293 endg.

DOKUMENTE

DE **03 11 05 02**

Katalognummer : CB-CO-98-305-DE-C

ISBN 92-78-35986-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

700